

Hofämter der Bischöfe bzw. Fürstbischöfe von Hildesheim bis zum Ende des 14. Jahrhunderts

Von Jürgen Huck

Allgemeines über Hofämter

Fürstenhöfe ohne Würdenträger, ohne Inhaber von Hofämtern¹, sind so gut wie undenkbar, trugen sie doch in ganz erheblichem Maße zum Glanz des Hoflebens, zumindest bei festlichen Anlässen, bei. Haus- und Hofämter hat es bereits in den germanischen Reichen gegeben. Von einer königlichen Hofhaltung konnte erst zur *Merowingerzeit*² die Rede sein, in der schon vier Hofämter vorhanden waren. An erster Stelle der Hofverwaltung stand der Seneschalk oder Truchseß, in den romanischen Landesteilen Majordomus (= Hausmeier) genannt. Bei Abwesenheit des Königs amtierte er auch als Reichsverweser. Der Schatzmeister verwaltete den Schatz und wurde seit der Karolingerzeit als Kämmerer bezeichnet. Der Marschalk oder Stallgraf war für die Marställe zuständig. Der Schenk beaufsichtigte Kellereien und Weinberge. Nach Hinkmar von Reims († 882) wirkten *am karolingischen Hof*³ neben den geistlichen Hofbeamten, welche in der sogenannten Hofkapelle, der königlichen Kanzlei, die Schreibarbeiten erledigten, noch die weltlichen Hofbeamten: „Kämmerer (camera-rius), Seneschall (senescalcus), Mundschenk (buticularius), Marschall (comes stabuli), Pfalzgrafen (comes palatii), Quartiermeister (mansionarius) und einige Oberjäger.“ Leiter der königlichen Kanzlei war der Erzkaplan,

¹ Werner Rösener, Hofämter. In: Lexikon des Mittelalters. Bd. V, München/Zürich 1991, Sp. 67f.

² Franz Fuhse, Die deutschen Altertümer. 2. verb. Aufl., Leipzig 1904, S. 137.

³ Rösener, Hofämter (wie Anm. 1), Sp. 67.

seit 870 der Erzbischof von Mainz, der so zum Erzkanzler des Reiches wurde.⁴

Zur Zeit der Ottonen⁵ unterschied man folgende Haupthofämter: Truchseß, Marschall, Mundschenk und Kämmerer. 936 beim Krönungsmahl Ottos I. in der Pfalz zu Aachen versahen die *Stammesherzöge* den Ehrendienst der Hofämter. Das geschah auch bei anderen festlichen Gelegenheiten. So warteten dem jungen König Otto III. 986 beim Hoftag zu Quedlinburg auf: der Herzog von Bayern als Truchseß, der Herzog von Schwaben als Kämmerer, der Herzog von Kärnten als Mundschenk und der Herzog von Sachsen als Marschall.⁶ Später befanden sich die vier Haupthof- oder Erzämter im erblichen Besitz der vier weltlichen *Kurfürsten des Reiches*, wie das im Reichsgesetz der Goldenen Bulle von 1356 festgehalten worden ist.⁷

Zur unterschiedlichen *Bedeutung der vier Haupthofämter* sei hier noch etwas gesagt. Der *Kämmerer*⁸ war vor allem der Schatzmeister mit der Aufsicht über die königlichen Gemächer und die Garderobe und alles sonstige, was nicht einem anderen Hofbeamten oblag. In den größeren deutschen Territorien leitete er das Finanzwesen, behielt aber in den kleineren, besonders den geistlichen, seine alte Stellung. Dem *Truchseß* (Drost bzw. Seneschall)⁹ verblieb nach Übergang der Hofverwaltung, seiner eigentlichen Aufgabe, an den Hofmeister nur die Aufsicht über die Tafel. Dem *Marschall*¹⁰ erwuchs aus seiner ursprünglichen Hauptzuständigkeit als Stallmeister über das berittene Gefolge einerseits mit dem Aufkommen der Ritterheere seine Führung der Ritterschaft im Kriege bzw. der Landstände, andererseits aber auch eine Oberaufsicht über das gesamte Hofwesen. So wurde er zum Reisemarschall, der außerdem Gäste zu betreuen

⁴ Gerhard Taddey, Hofkapelle. In: Lexikon der deutschen Geschichte. Personen, Ereignisse, Institutionen. Von der Zeitwende bis zum Ausgang des 2. Weltkrieges. 1. Aufl., Stuttgart 1977, S. 546.

⁵ Rösener, Hofämter (wie Anm. 1), Sp. 68.

⁶ Hermann Bannasch, Quedlinburg, Reichs- und Kirchenversammlungen. In: Lexikon (wie Anm. 4), S. 971.

⁷ Rösener, Hofämter (wie Anm. 1).

⁸ Eugen Haberkern/Joseph Friedrich Wallach, Hilfswörterbuch für Historiker. Mittelalter und Neuzeit. 6. Aufl., München 1980, S. 321.

⁹ Ebd., S. 623.

¹⁰ Ebd., S. 417.

hatte. Der *Mundschenk*¹¹ trat als solcher erst unter den Karolingern mehr hervor und beaufsichtigte auch die Weinberge.

Neben den vier Haupthofämtern, deren Inhaber „für würckliche ad Gloriam Seculi und zur Fürstlichen Würde gehörige Erb-Hof-Beamte zu halten sind“¹², bestanden am deutschen Königshof noch vier *Haupthofämter für den alltäglichen Hofdienst*, den seit dem 11. Jahrhundert hauptsächlich Dienstmannen (Ministerialen)¹³ besorgten. Zur Zeit Kaiser Ottos III. waren Inhaber des Truchseßamtes im Herzogtum Sachsen begütert.¹⁴ Im Jahre 1000 schenkte der Kaiser seinem Truchseß (dapifer) Esiko drei Hufen Land in Döhren und ein Jahr später seinem Truchseß (discoforus) Graf Tammo, dem Bruder des Hildesheimer Bischofs Bernward, fünf Hufen im Dorf Liubicha bei Kirchberg (wohl südlich Seesen). Unter Kaiser Otto IV. († 1218) amtierte der Ministeriale Gunzelin von Wolfenbüttel (1207–1221) als Reichstruchseß¹⁵ (imperialis aule dapifer), anschließend noch 1223 bis 1253 unter Kaiser Friedrich II. († 1250) und wohl auch unter dessen Nachfolger Konrad IV. († 1254).

Schon zur Salierzeit zeigten die Bischöfe „ein neuartiges Selbstverständnis“.¹⁶ Sie „gestalteten nicht nur ein kirchliches Zentrum, sondern den Sitz eines geistlichen Fürsten, der an Macht und Einfluß zunehmend den Großteil des Adels überragte.“ Die Bischöfe begannen nun, „in ihren Urkunden, Münzen und Siegeln sowie in ihrer ganzen Hofhaltung mehr und mehr die bisher dem König vorbehaltenen Formen der Herrschaftsrepräsentation nachzuahmen.“ Ein Beispiel dafür ist es, daß die Bischöfe

¹¹ Ebd., S. 436.

¹² Johannes David Köhler: Historische Nachricht von den Erb-Land-Hof-Aemtern des Hertzogthums Braunschweig und Lüneburg und dazu gehöriger Lande sowohl insgesamt als besonders, grösten Theils aus archivischen Urkunden. Göttingen 1746, S. 5.

¹³ Rösener, Hofämter (wie Anm. 1). Wegen der Dienstmannen (Ministeriale) siehe unten Anm. 52–56 und 85–98.

¹⁴ Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. 1. T., hrsg. von K. Janicke, Leipzig 1896, S. 31–34, Nrn. 41, 43.

¹⁵ Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14), S. 816; Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim. 2.–6. T. hrsg. von H. Hoogeweg, Hannover/Leipzig 1901–1911, hier: T. 2, S. 677 (1223–1253). Gunzelin 1223 in Urkunde Friedrichs II. als kaiserlicher Ministeriale und Zeuge (Hoogeweg, UB Hochstift 2. T., S. 31, Nr. 61).

¹⁶ Stefan Weinfurter, Herrschaft und Reich der Salier. Grundlinien einer Umbruchzeit, Sigmaringen 1991, S. 62. Bezieht sich wegen des bischöflichen Thronsiegels auf Dr. Manfred Groten vom Stadtarchiv Köln.



Bischof Berthold von Hildesheim 1125

vom ausgehenden 11. Jahrhundert an auch *Thronsigel* führten, die seit Kaiser Otto III. bei den Herrschern üblich geworden waren. Allerdings stammt das älteste Hildesheimer Bischofsthronsigel erst von 1125.¹⁷

Das Vorbild des Königshofes ließ im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts *an den Höfen der weltlichen und geistlichen Fürsten ebenfalls Hofämter* entstehen.¹⁸ Ein Fürstenhof aber setzte schon die Entwicklung zu einer eigenen Landesherrschaft voraus, zumindest wohl etwas mehr als deren Anfänge. Das paßt ganz zum Bild des 12. Jahrhunderts vom Bistum Hildesheim, in dem sich nur allmählich eine Landesherrschaft entwickeln konnte.

¹⁷ Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14), Tafel 1: Bischof Berthold 1125.

¹⁸ Rösener, Hofämter (wie Anm. 1), Sp. 68.



Hermann II. Graf von Winzenburg 1148

Vor und nach der Gründung des Bistums Hildesheim im Jahre 815 dürften seine Bischöfe durch königliche Schenkungen von Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen *erste Eigengüter zu Elze und Hildesheim* erhalten haben.¹⁹ Noch im Jahre 1175 sprach Bischof Adelog von seinem Allod Elze²⁰, und der Bischof war auch der Grundherr für die wohl seit dem 10. Jahrhundert vor dem Westtor der Domburg entstandene Marktsiedlung Hildesheim²¹. Die Eigengüter wurden im Laufe der Zeit vor allem durch Schenkungen des Adels und der Könige vermehrt, wie die verhältnis-

¹⁹ Vgl. hierzu „das Verzeichnis der der Hildesheimer Kirche seitens der Könige und Kaiser bis zur Zeit Bischof Bernwards verliehenen Privilegien“ bei Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14), S. 52–54, Nr. 60, das mit der Schutz- und Immunitätsurkunde Kaiser Ludwigs des Frommen für das von ihm gegründete Hildesheim beginnt. Das undatierte Verzeichnis dürfte bald nach dem Brand des Hildesheimer Domes vom 21. 1. 1013 gefertigt worden sein, der „auch Urkunden des Bistums“ vernichtete, ebd., S. 48. Zur ältesten Kaiserurkunde siehe ferner „Das Bistum Hildesheim“, 3 Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221 (1227), i. A. des Max-Planck-Instituts für Geschichte bearb. von Hans Goetting. – Berlin u. New York 1984 (= Germania Sacra, NF 20: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz), S. 40f. u. 207.

²⁰ Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14), S. 354ff., Nr. 370.

²¹ Johannes Gebauer, Geschichte der Stadt Hildesheim. Bd. 1, Hildesheim/Leipzig 1922, S. 14ff. (Hildesheims Anfänge um 800), S. 28 (Unterburg vorm Westtor der Domburg), S. 31–34 (Markverhältnisse; Bischof als Grundherr).

mäßig wenigen überlieferten Urkunden beweisen.²² Von besonderer Bedeutung war es dabei, daß die Bischöfe von Hildesheim, die den Königen überwiegend sehr nahestanden, von diesen im Bereich von Innerste und Leine *große Forsten* erhielten und außerdem bis zum Jahre 1069 die *Grafengewalt* in den meisten Gauen der Diözese Hildesheim verliehen bekamen.²³ Die damit gegebene Neuerung war zunächst nur, daß die Inhaber der Grafengewalt jetzt von den Bischöfen belehnt wurden.²⁴ Dadurch traten sie in ein engeres Verhältnis zu den Bischöfen.

Die Gerichtsgewalt der Grafen war der Ursprung und wesentliche Inhalt der seit dem 11. Jahrhundert entstehenden und im 13. Jahrhundert ausgebildeten *Landeshoheit*.²⁵ Andere Hoheitsrechte kamen nach und nach hinzu; denn zur Herrschaft gehörten ebenso Steuern und Abgaben sowie Soldaten.²⁶ Die eigentliche Grundlage der Herrschaft aber war die Freiheit des bischöflichen Besitzes (*immunitas*), die Ludwig der Fromme 815 dem Bischof von Hildesheim verbrieft hatte.²⁷ Die Befreiung des kirchlichen Besitzes²⁸ sollte das Kirchengut vor Übergriffen königlicher Beamten schützen, die kein Recht über die Höfe und die Hintersassen der Kirche ausüben durften. Da aber der Bischof als Geistlicher sich und seine Hintersassen vor Gericht nicht selbst vertreten konnte, mußte er einen Stiftsvogt (*advocatus*)²⁹ einsetzen. Als des Bischofs Sachwalter konnte der Stiftsvogt

²² Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14).

²³ Hans-Walter Klewitz, Studien zur territorialen Entwicklung des Bistums Hildesheim. Ein Beitrag zur Historischen Geographie Niedersachsens. Göttingen 1932 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen), S. 17.

²⁴ Albert Barth, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg. In: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde. 33. Jg., Wernigerode 1900, S. 322–428, hier S. 417.

²⁵ Haberkern/Wallach, *Hilfswörterbuch* (wie Anm. 8), S. 371; Otto Müller, *Die Entstehung der Landeshoheit der Bischöfe von Hildesheim*. Philosophische Dissertation, Freiburg 1912.

²⁶ Friedrich Wilhelm Oediger, *Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts*. 2., neu bearbeitete Auflage, Köln 1971 (= Geschichte des Erzbistums Köln, Bd. 1), S. 188.

²⁷ Wie Anm. 19.

²⁸ Oediger, *Bistum Köln* (wie Anm. 26), S. 188; Haberkern/Wallach, *Hilfswörterbuch* (wie Anm. 8), S. 187 (*Exemption*) und 301 (*Immunität*).

²⁹ Vgl. unten Anm. 50f. und 57–61. Carl Flügge, *Die Vogtei im Bistum Hildesheim*. Diss. Erlangen 1935, Eichstätt 1935, S. 26, nahm mit gutem Recht an, daß schon um die Mitte des 9. Jahrhunderts im Bistum Hildesheim ein Vogtgericht bestanden hat, weil damals auch allgemein bereits Vögte urkundlich bezeugen.

geschenktes Gut vor Gericht annehmen, die Hintersassen vertreten und, wo das gefreite Gut einen eigenen Gerichtsbezirk bildete, das Gericht halten. *Die Befreiung des kirchlichen Besitzes von der Grafengewalt trug entscheidend zum Zerstören der alten Gaue und der Grafschaftsverfassung bei.* Andererseits aber wurden die Vogteigüter der Kirchen zu Bausteinen für neue Landesherrschaft.

Die einzelnen Bischöfe wurden – ungeachtet ihrer wachsenden Macht – *durch die Kaiser und Könige* von Heinrich II. bis Otto IV. *im Regelfall nur als Bischöfe und ihre Getreuen* (fidelis noster) *bezeichnet.*³⁰ Darin kam zum Ausdruck, daß die Bischöfe und ihre Bistümer durch das sogenannte Reichskirchensystem in ottonischer Zeit zu Teilen „der Reichsverwaltung und so, mit Grundbesitz und Hoheitsrechten ausgestattet, Bestandteil einer eigen- und staatskirchlichen, im Sakralkönigtum gipfelnden Ordnung geworden waren“³¹. Das Wormser Konkordat³² von 1122, geschlossen zwischen Kaiser Heinrich V. und päpstlichen Legaten, beendete diese Ordnung. Der König begab sich der Einsetzung der Bischöfe (Investitur) mit Ring und Stab und ermöglichte fortan deren freie kanonische Wahl und Weihe. Doch behielt der König die Rechte der Beeinflussung der Bischofswahl und auch der Verfügung über die Regalien (Recht und Einkünfte) der Reichskirchen. So konnten „die Bischöfe über die lehensrechtliche Regalieninvestitur aus königlichen Amtsträgern im Sinne des alten Reichskirchensystems zu Reichsfürsten“³³ aufsteigen. In der Tat waren die Bischöfe von Hildesheim *auf dem Weg zu einer herzogähnlichen Stellung.*³⁴ Als Papst Innozenz II. um 1135 dem Hildesheimer Bischof Bernhard I. verbot, die Winzenburg der Hildesheimer Kirche zu entfremden, sprach er von des Bischofs Herrschaft (dominatu).³⁵ Der eigentliche Durchbruch der Bischöfe von Hildesheim zur Landesherrschaft erfolgte aber erst zur Stauferzeit. Der Weg dahin wurde begünstigt, nachdem Heinrich der Löwe 1180 seine Reichslehen verloren hatte und das von ihm bis dahin zu Lehen getragene Stammesherzogtum Sachsen aufgeteilt wor-

³⁰ Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14).

³¹ Hermann Bannasch, Investiturstreit. In: Lexikon (wie Anm. 4), S. 573.

³² Hermann Bannasch, Wormser Konkordat. In: Lexikon (wie Anm. 4), S. 1326 f.

³³ Heinz Löwe, Die Staufer als Könige und Kaiser. In: Die Zeit der Staufer. Geschichte, Kunst, Kultur, Katalog der Ausstellung, Bd. III: Aufsätze. Hrsg. vom Württembergischen Landesmuseum Stuttgart, Stuttgart 1977, S. 21–34, hier S. 21.

³⁴ Erich Plümer, Hildesheim, Bistum. In: Lexikon des Mittelalters (wie Anm. 1), Sp. 17.

³⁵ Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14), S. 189, Nr. 206.

den war.³⁶ Die *Anerkennung als Reichsfürst* gewann 1220 Bischof Siegfried I. wie andere Bischöfe, als Kaiser Friedrich II., um die Wahl seines minderjährigen Sohnes Heinrich zum deutschen König zu ermöglichen, mit den geistlichen Fürsten ein entsprechendes Abkommen (*confoederatio cum principibus ecclesiasticis*) schloß.³⁷ Die neuen Rechtsverhältnisse wirkten sich sofort in den Urkunden von Kaiser und König aus. Bischof Konrad II. von Hildesheim (1221–1246), ein treuer Anhänger der Staufer³⁸, wurde durch König Heinrich als „unser treu ergebener Fürst“ (*dilectus princeps noster*) bezeichnet, als er ihm am 1. September 1221 die Regalien des Bistums Hildesheim verlieh.³⁹ Kaiser Friedrich II. sprach am 5. Februar 1223 entsprechend von unseres Reiches Fürsten, Herrn Konrad, Bischof von Hildesheim (*imperii nostri princeps dominus Conradus Hildensemensis episcopus*).⁴⁰ Die nunmehrigen *Fürstbischöfe von Hildesheim* aber bezeichneten sich selbst in lateinischen Urkunden auch weiterhin als Bischöfe zu Hildesheim (*Hildensemensis episcopus*) oder in mittelniederdeutschen Urkunden als „bischof to Hildensem“ und auch als „biscop des stichtes to Hildensem“, also als Bischof des Stifts Hildesheim, wie die bis 1398 im Druck vorliegenden Urkunden der Bischöfe bezeugen.

Wenn an anderer Stelle zu lesen ist⁴¹, daß sich *Hofämter an den Fürstenhöfen*, und zwar an denen der drei rheinischen Erzbischöfe und an denen herausragender Reichsfürsten, in einer frühen Phase, erst „etwa zwischen 1130 und 1150“, entwickelt haben, die Hauptphase aber in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts anzusetzen ist, dann kann hier festgestellt werden, daß die Hofämter der Bischöfe von Hildesheim verhältnismäßig früh nach-

³⁶ Hermann Bannasch, Gelnhäuser Urkunde. In: Lexikon (wie Anm. 4), S. 420; Löwe, Die Staufer (wie Anm. 33), S. 24: Um 1180 festigte „sich die höchste Adelsschicht als *Reichsfürstenstand*; wie eine Isolierschicht schob sich die Gruppe der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, die ihre Lehen unmittelbar vom König empfangen, zwischen das Königtum und die unteren Adelsstufen.“

³⁷ Hermann Bannasch, Confoederatio. In: Lexikon (wie Anm. 4), S. 213 f.; vgl. auch unten Anm. 97. Wegen der Confoederatio siehe auch: Die Zeit der Staufer (wie Anm. 33), Bd. I: Katalog, S. 8 f., Urkunde 14.

³⁸ H. Hoogeweg, Bischof Konrad II. von Hildesheim als Reichsfürst. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jg. 1899 (Hannover 1899), S. 238–265.

³⁹ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 2. T., S. 6 f., Nr. 10. Wegen der Regalien vgl. unten Anm. 103.

⁴⁰ Ebd., 2. T., S. 31, Nr. 61.

⁴¹ Rösener, Hofämter (wie Anm. 1), Sp. 67f.

zuweisen sind⁴², nämlich die Ämter von Kämmerer und Drost 1113 sowie die vom Marschall 1142 und vom Schenk 1151. Wenn auch keine Nachrichten darüber vorliegen, daß die Könige irgendwann den Bischöfen von Hildesheim Hofämter gestattet haben, so mag es doch bemerkenswert sein, daß dem Grafen von Jülich 1336 bei seiner Erhebung zum Markgrafen durch Kaiser Ludwig IV., den Bayern, auch das Recht bestätigt wurde, vier Hofämter (erfamtlude) zu haben.⁴³

Schaut man wegen *Hofämtern in Hildesheims näherer und weiterer Nachbarschaft*, so stellt man fest, daß Heinrich der Löwe, der 1142 als Sachsenherzog anerkannt wurde, wahrscheinlich erst nach 1150 Hofämter besessen hat.⁴⁴ Unter den einheimischen Grafengeschlechtern des Mittelalters zeichnen sich die Grafen von Wohldenberg dadurch aus, daß sie schon um 1208 mit einem Drost nachzuweisen sind, die Grafen von Schaumburg um 1220 und die Grafen von Lauenrode 1236.⁴⁵ Im Jahre 1251 begegnen die Grafen von Hallermunt mit einem Drost und auch die Edelherren von Homburg⁴⁶, 1253 die Grafen von Pyrmont ebenfalls⁴⁷. Von den Grafen von Dassel, von Everstein, von Poppenburg, von Spiegelberg und von Winzenburg konnten bisher keine Hofämter ermittelt werden.

Im übrigen fällt es auf, daß den *Hildesheimer Dompropsten*⁴⁸ etwa in den Jahren 1208 bis 1219 ein Drost Dietrich nachgeordnet gewesen ist. Das war unter den Hildesheimer Stiften und Klöstern ein ungewöhnlicher Fall. Die meisten von ihnen besaßen nur ein Kämmereramts, das wohl im Regelfall mit einem Klosterinsassen besetzt zu werden pflegte und sich schon dadurch vom Hofamt eines bischöflichen Drostes klar unterschied.

⁴² Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14), S. 156 (Nr. 173: 1113), S. 206 ff. (Nr. 228: 1142) und 254 f. (Nr. 273: 1151). Im übrigen siehe unten Anm. 99 ff.

⁴³ Wilhelm Felten, Zur Geschichte der Verehrung der heiligen vier Marschälle. In: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, 104. Heft, Köln 1920, S. 121–149, hier S. 137.

⁴⁴ Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14), S. 801. Als Heinrich der Löwe sich 1174 in Bayern aufhielt und an der Konsekration des Klosters Steterburg nicht teilnehmen konnte, vertraten ihn dabei sein Drost und sein Schenk, siehe Köhler, Historische Nachricht (wie Anm. 12), S. 3.

⁴⁵ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 2. T., S. 649 (Lauenrode) und 677 (Wohldenberg); Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14), S. 704 f. (Nr. 751: Schaumburg).

⁴⁶ Hoogeweg, UB Hochstift 2. T. (wie Anm. 15), S. 622 (Hallermunt) und 643 (Homburg).

⁴⁷ Ebd., 2. T., S. 660 (Pyrmont).

⁴⁸ Ebd., 2. T., S. 586, Nachtrag N 26 (um 1208). Janicke: UB Hochstift (wie Anm. 14), S. 690 ff. (Nr. 734: um 1219). Wegen der Kämmerer des Domkellners siehe unten Anm. 102.

Hildesheimer Hofämter

Allgemeines

Beamte der Bischöfe von Hildesheim finden sich zuerst seit Bischof Bernwards Zeit (993–1022) und hauptsächlich in den Zeugenreihen von Urkunden. Bei deren Sichten stellt man fest, daß die Zeugenreihen, falls sie überhaupt nicht nur Geistliche enthalten, Laien erst nach diesen aufführen. Anfangs fehlen die Familiennamen der Laien noch, im allgemeinen auch Angaben über ihren Stand. Eine Urkunde Bischof Bernwards von 1019⁴⁹ kennzeichnete von den Laienzeugen immerhin einen Thangmar als Grafen und einen Dietmar als „advocatus“, also als den für das Bistum Hildesheim zuständigen *Stiftsvogt*, der 1022 nochmals begegnet.⁵⁰ Ein Vogt Poto amtierte laut einer undatierten Urkunde etwa in der Zeit von 1054 bis 1079.⁵¹ Eigentliche Zeugenreihen liegen dann nach langer Pause vor aus Bischof Udos Regierungszeit (1079–1114). Nachdem bereits 1073 erstmals *von bischöflichen Dienstmannen* (*servientes*), und zwar aufsässigen, ohne Nennung einzelner Namen die Rede gewesen war⁵², lassen sich nun im Jahre 1092 wieder Hildesheimer Dienstmannen mit ihren Vornamen nachweisen, angeführt durch den aber wohl wie seine Nachfolger im Amt als *Vizedominus* (*Viztum*) aus edelfreiem Geschlecht stammenden Hiddo⁵³. Eine bischöfliche Urkunde von 1103 beinhaltet eine Zeugenreihe, unterteilt nach a) Geistlichen (*de clero*), b) Laien (*laicis*) mit Grafen und anderen Freien und c) Dienstmannen der Hildesheimer Kirche (*de familia nostre ecclesie*).⁵⁴ Diese Einteilung wiederholt sich in des Bischofs Urkunde von 1110: a) Geistliche, b) Laien (*laici*: Grafen, der Vizedominus Bernhard) und c) Dienstmannen (*ministri ecclesie*).⁵⁵ Unter letzteren erscheint ein Ulrich (*Odalricus*), der schon zwei Jahre früher als „*Odaricus*[!] *minister de*

⁴⁹ Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14), S. 58, Nr. 62. Es ist nicht sicher, daß es sich bei dem um 990 bezeugten Vogt Widikin um einen Hildesheimer Stiftsvogt gehandelt hat (S. 24, Nr. 35), wie Barth, *Beamtentum* (wie Anm. 24), S. 335, Anm. 2, gemeint hat.

⁵⁰ Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14), S. 67, Nr. 67 (angeblich eine gefälschte Urkunde).

⁵¹ Ebd., S. 92, Nr. 92.

⁵² Ebd., S. 126 f., Nr. 132.

⁵³ Ebd., S. 143, Nr. 150.

⁵⁴ Ebd., S. 146 f., Nr. 158.

⁵⁵ Ebd., S. 153 ff., Nr. 169.

Hildeneshem“ begegnet.⁵⁶ Aus dem Gesagten geht klar hervor, daß als Beamte der Bischöfe von Hildesheim zuerst der Stiftsvogt und der Vizedominus auftreten. Von den seit 1113 bezeugten Hofämtern aber fehlt vorher jede Spur.

Ohne Stiftsvögte⁵⁷ werden die Bischöfe schon seit dem 9. Jahrhundert nicht ausgekommen sein, da ihre Güter von der Grafengewalt befreit waren. Seit König Otto II. dürften auch die Hildesheimer Bischöfe ihre Stiftsvögte frei gewählt haben, werden diese wirkliche bischöfliche Beamte gewesen sein.⁵⁸ Bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts gibt es nur verhältnismäßig wenige Namen von Stiftsvögten⁵⁹, was durch Urkundenverluste im Laufe der Zeit zu erklären ist. Die Stiftsvögte gehörten dem Stand der Edelfreien an. Das traf auch noch um das Jahr 1132 für des Bischofs Vogt Kuno zu Hildesheim (Cono advocatus eiusdem loci) zu, der in einer Zeugenreihe nach den Geistlichen und noch vor dem Grafen Beringer genannt wird.⁶⁰ Die Zeit der Stiftsvögte aus edelfreiem Geschlecht war aber damals schon vorbei, und in Hildesheim folgten bald Ministeriale als Stadtvögte⁶¹, und zwar aus den vermutlich zusammenhängenden Geschlechtern vom Alten Markt (de veteri foro) und vom Werder (de Insula). Spätestens nach dem Investiturstreit von 1122 war das Amt des Stiftsvogts ein erbliches Lehen geworden. Das Amt litt darunter, aber ebenso unter der wohl schon im 11. Jahrhundert einsetzenden Zersplitterung der Stiftsvogtei durch Einsetzen von Untervögten und Verpfändungen von Teilen der Stiftsvogtei.⁶² Etwa von 1182 bis 1221 waren die Bischöfe von Hildesheim um den Rückkauf von Vogteien ihres Bistums bemüht.⁶³ Beim

⁵⁶ Ebd., S. 150 f., Nr. 165 (1108).

⁵⁷ Wegen ihrer Aufgaben siehe oben Anm. 29. Zur Geschichte der Vögte siehe vor allem Barth, Beamtentum (wie Anm. 24), S. 327–352.

⁵⁸ Ebd., S. 328.

⁵⁹ Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14), S. 769.

⁶⁰ Ebd., S. 183 f., Nr. 200.

⁶¹ Barth, Beamtentum (wie Anm. 24), S. 332 und 335, Anm. 2. Wegen eines etwaigen Zusammenhangs der vom Alten Markt und vom Werder siehe G. Bode, Der Uradel in Ostfalen. Hannover 1911, S. 233 f.

⁶² Vgl. hierzu Barth, Beamtentum (wie Anm. 24), S. 329 und 335–337. Gebauer, Geschichte (wie Anm. 21), S. 51, nimmt an, daß nach Verfall der Stiftsvogtei im 11. Jahrhundert vielleicht um das Jahr 1130 die Hildesheimer Stadtvogtei entstanden ist.

⁶³ Barth, Beamtentum (wie Anm. 24), S. 329, 336 f. und 341–343. Kaiser Friedrich II. gestattete dem Hildesheimer Bischof Konrad II. und seiner Kirche am 26. 5. und 11. 6. 1226 den Rückkauf, siehe Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 2. T., S. 70 f., Nr. 161, und 74, Nr. 171.

Rückerwerb ließen die Untervögte als Lehnslleute die Vogtei dem Stifftsvogt auf und dieser sie dem Bischof. Es war gewiß eine Folge des mit den Vogteien getriebenen Mißbrauches, wenn der päpstliche Legat im Jahre 1203 bei Gründung des St. Andreasstifts in der Stadt Hildesheim von vornherein verbot, die Vogtei über dieses neue Stift einem Laien zu übertragen.⁶⁴

Wie anfangs der Stifftsvogt, war auch der seit 1092 nachzuweisende andere Beamte des Bischofs, der *Vizedominus* (Viztum) Hiddo⁶⁵, aus edelfreiem Geschlecht, da er in den Zeugenreihen mit den Grafen und anderen Freien erscheint. In Urkunden der folgenden Zeit begegnet der jeweilige Viztum ebenso unter den Zeugen aus edelfreiem Geschlecht, bisweilen vor und bisweilen auch nach Grafen des Hildesheimer Raumes eingestuft⁶⁶, wie am Beispiel des Viztums Bernard Graf von Wassel⁶⁷ zu sehen ist. Er hat zumindest von 1110 bis 1154 amtiert und ist zeitweise noch Vogt des St. Godehardiklosters (so 1146) zu Hildesheim gewesen.⁶⁸ 1117 wird er mit seinem Bruder Cenono (?; wohl richtiger Kuno bzw. Konrad) genannt, 1132 erscheint sein Sohn Konrad als Zeuge und 1146 ebenfalls der Bruder Hermann, ein Subdiakon.⁶⁹ Von 1160 bis 1175 läßt sich Konrad Graf von Wassel, Bernhards Sohn, als dessen Nachfolger im Amt des Viztums nachweisen⁷⁰, aber auch als Vogt des St. Godehardiklosters. Konrads Witwe Adelheid, eine Tochter Wilbrands I. Grafen von Hallermunt, wird wenig später erwähnt. Mit Konrad, der nur die Töchter Adelheid und Fritheruna hinterließ, erloschen die Grafen von Wassel im Mannesstamm und schieden somit auch als Viztume der Bischöfe von Hildesheim aus. Konrads Nachfolger Berthold von Scharzfeld⁷¹ amtierte wenigstens in den Jahren 1178 bis 1187. In einer Zeugenreihe von 1178 rangierte er gleich nach Laien wie Friedrich Graf von Poppenburg und

⁶⁴ Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14), S. 554f., Nr. 579.

⁶⁵ Ebd., S. 143, Nr. 150.

⁶⁶ Ebd., S. 153ff. (Nr. 169) und 163ff. (Nr. 183).

⁶⁷ Julius Reichsfreiherr Grote, Die Grafen von Wassel, Vicedomini von Hildesheim. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jg. 1853 (Hannover 1856), S. 240–248.

⁶⁸ Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14), S. 768.

⁶⁹ Ebd., S. 157 (Nr. 174: 1117), 183f. (Nr. 200: 1132) u. 226f. (Nr. 241: 1146).

⁷⁰ Ebd., S. 768. Wegen Adelheids Abstammung siehe Grote, Die Grafen (wie Anm. 67), S. 245 und 247f.

⁷¹ Ebd., S. 769.

Dietrich Graf von Emne.⁷² Um so auffallender ist es, daß er in einer Zeugenreihe von 1181 am Schluß der Geistlichen erscheint⁷³, was aber wohl ein Versehen des Schreibers gewesen sein könnte; denn 1187 übereignete Frederundis, Witwe des Berthold von Scharzfeld, vier Hufen Land mit einem Hofe zu Sehnde dem Kloster Steterburg. Gleichzeitig übereignete Bischof Adelog den ihm vom Viztum Berthold von Scharzfeld resignierten Zehnten zu Sehnde dem genannten Kloster.⁷⁴ Das Amt des Viztums, ein erbliches Lehen, dürfte – falls Frederundis mit der Fritheruna des letzten Grafen von Wassel übereinstimmen sollte – im Erbgang von Konrad von Wassel bald nach 1176 an Berthold von Scharzfeld übergegangen sein, der also wahrscheinlich sein Schwiegersohn war. Eigenartig ist es allerdings, daß der nächste bekannte Viztum Albert 1204 bis 1206 tatsächlich unter geistlichen Zeugen vorkommt⁷⁵ und demnach ein Geistlicher gewesen sein mußte. Der für das Jahr 1219 bezeugte Viztum Hildebrand⁷⁶ läßt sich mangels entsprechender Angaben nicht genauer bestimmen. Zweifelsohne wird aber auch er ein Edelfreier gewesen sein. Danach muß das Amt des Viztums so stark an Bedeutung verloren haben, daß Viztume für das Bistum Hildesheim in den Zeugenreihen der Urkunden bald nicht mehr vorkommen, sieht man von Heidenreich von Rustenberg (1226) und Dietrich von Rustenberg (1233) ab.⁷⁷

Die urkundlichen Erwähnungen der Viztume des Bistums Hildesheim sind überhaupt so karg, daß man daraus so gut wie keine Aufschlüsse über ihr Amt und ihre Aufgaben gewinnen kann. Die erstmals hervorragende Bedeutung des Amtes erhellt allein schon daraus, daß sich die namentlich bekannten Viztume fast alle als Edelfreie nachweisen lassen. Die Meinungen über die Stellung der Viztume sind im allgemeinen sehr unterschiedlich.⁷⁸ In Basel soll der Viztum ursprünglich eine Art Wirt-

⁷² Ebd., S. 369–374 (Nr. 386).

⁷³ Ebd., S. 395 ff. (Nr. 407). Deshalb hielt Grote [Die Grafen (wie Anm. 67), S. 245] den Vizedominus Berthold für einen Geistlichen.

⁷⁴ Ebd., S. 438 (Nr. 457).

⁷⁵ Ebd., S. 564 ff. (Nr. 590) u. 587 f. (Nr. 616).

⁷⁶ Ebd., S. 688 f. (Nr. 731).

⁷⁷ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 2. T., S. 82 f. (Nr. 193: 1226) und 173 f. (Nr. 371: 1233); 3. T., S. 204 (Nr. 427: um 1275 Vizedominus des St. Matthiasstifts zu Goslar, genannt Aschwin).

⁷⁸ Barth, Beamtentum (wie Anm. 24), S. 343 ff.

schaftsbeamter gewesen sein. Andere haben gemeint, daß der Viztum a) die Herzogsgewalt in den Bistümern Sachsens besessen habe oder b) die weltlichen Geschäfte, besonders die Rechtspflege, wahrgenommen habe. Die Ansicht, daß der Viztum im 11. Jahrhundert Vorsteher des Hofes des Königs gewesen sei⁷⁹, hat wohl viel für sich. In der Tat bedeutet die Übersetzung des lateinischen Wortes „Vicedominus“ erster Minister des Königs.⁸⁰ Das Amt des Vicedominus, das es in fränkischer Zeit nur in den geistlichen Fürstentümern – wenn man davon überhaupt so sprechen darf – gegeben hatte, wurde später ebenso in weltlichen Fürstentümern üblich. Der Viztum war in beiden Fällen der Vertreter des Landesherrn, und zwar hauptsächlich für die Finanzverwaltung, mit Befugnissen für die Bereiche des Rechts und der Verwaltung.⁸¹ Ähnlich dürfte also auch die Stellung des Viztums im Bistum Hildesheim zu sehen sein. Immerhin läßt die Urkunde, mit der König Konrad III. zu Würzburg am 30. Juli 1150 die damals noch königliche Abtei Ringelheim samt Zubehör der Hildesheimer Kirche übertragen hat⁸², erkennen, daß Bernhard Graf von Wassel als Hildesheimer Viztum ebenso wie zum Beispiel Hermann Graf von Winzenburg, Heinrich Graf von Bodenburg und Dietrich von Ricklingen am Hoftag in Würzburg – wohl als Begleiter des Hildesheimer Bischofs Bernhard I. – teilgenommen und damit diesem zur Seite gestanden hat. Ein letzter Ausläufer des Amtes des Hildesheimer Viztums ist aus dem Jahre 1310 bekannt.⁸³ Damals verzichtete Otto Graf von Everstein in Polle zu seiner, seiner Frau und seiner Söhne Memorie gegenüber dem Bischof von Hildesheim und dessen Domkapitel auf das Eigentum des Amtes des Viztums (*proprietas officii dicti vicedominantis, quod in vulgo dicitur visdom*). Leider ist der Urkunde nichts Genaueres über das zurückgegebene Amt zu entnehmen, mit dessen Verleihung durch die Hildesheimer Bischöfe aber zweifelsohne Lehen verbunden gewesen sein

⁷⁹ Ebd., S. 343 (nach Schröder, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 2. Aufl., S. 479).

⁸⁰ *Mittelateinisches Glossar*. Unter Mitwirkung von F. Gröbel hrsg. von E. Habel, 2. Aufl., Paderborn 1977, Sp. 424.

⁸¹ Haberkern/Wallach, *Hilfswörterbuch* (wie Anm. 8), S. 647.

⁸² Janicke, *UB Hochstift* (wie Anm. 14), S. 243 f. (Nr. 264).

⁸³ Hoogeweg, *UB Hochstift* (wie Anm. 15), 4. T., S. 20 f. (Nr. 31). Barths, *Beamtentum* (wie Anm. 24), S. 344, Behauptung, daß der geistliche den weltlichen Vicedominus abgelöst habe, ist wegen des Grafen von Everstein als letzten Inhabers des Viztumsamtes ebensowenig haltbar wie seine Ansicht, daß es nach Berthold von Scharzfeld (1178–1187) keinen Hildesheimer Viztum mehr gegeben habe.

werden. Die Rückgabe als solche zeigt jedenfalls, daß das Amt des Viztums für das Bistum Hildesheim nach der Stauferzeit noch fortbestanden hat⁸⁴, wenn auch kein Amtsinhaber mehr in den Zeugenreihen der Urkunden seit 1206 aufgeführt worden ist.

So, wie die ältesten Beamten der Bischöfe von Hildesheim, nämlich die Stiftsvögte und Viztume, im Laufe des 12. Jahrhunderts allmählich zurückgetreten sind, erscheinen hier nun mehr und mehr *die Inhaber der klassischen Hofämter*, die jedoch ihrer Herkunft nach Dienstmannen (Ministerialen) waren. Sie bildeten seit dem 11. Jahrhundert einen besonderen Stand und lassen sich – wie oben gesagt – auch im Bistum Hildesheim zuerst 1073 als „servientes“ nachweisen⁸⁵, die von 1125 an als Ministerialen bezeichnet wurden⁸⁶. Es waren unfreie Ritter, aber auch Freie, die von den niedrigen Diensten befreit und zu ehrenvollen Diensten wie Hofämtern und Kriegsdiensten herangezogen wurden⁸⁷, sich also vor der niederen Mannschaft im Bistum Hildesheim auszeichneten und allmählich den freien Vasallen anglichen.⁸⁸ Entsprechend wurde schon von etwa 1221 an die Bezeichnung Dienstmannen (ministeriales) durch Ritter (miles) im allgemeinen auch im Hildesheimischen ersetzt, denen in den Zeugenreihen von Urkunden die Knappen (servi) folgten. Statt der Zinsgüter erhielten sie vor allem seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts Dienstlehen „und hoben sich so von den niederen Dienstleuten, denen gegenüber die Ministerialen als familia major et melior [...] bezeichnet wurden, ab.“⁸⁹ Dieser

⁸⁴ Barth hat angenommen, daß der Hildesheimer Vizedominus „mit derjenigen Gerichtsbarkeit und Verwaltung zu tun hatte, die später in die Hände der Archidiakone kam“, Barth, Beamtentum (wie Anm. 24), S. 345. Diese Annahme erscheint unzutreffend und findet auch keine Stütze durch Joseph Machens, Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim im Mittelalter, Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeschichte der mittelalterlichen Diözesen. Hildesheim und Leipzig 1920 (= Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, Ergänzungsheft zum 8. Bd.).

⁸⁵ Vgl. Anm. 13, 52–56.

⁸⁶ Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14), S. 163 ff. (Nr. 183). Ungeachtet dessen, daß die Bezeichnung „ministeriales“ von etwa 1221 an in den Hintergrund trat, bestand das Ministerialenrecht zunächst fort; denn noch 1241 gab das Hildesheimer Andreasstift eine Hörige frei und nahm sie gegen eine Rente von 10 Schillingen unter seine Ministerialen auf, Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 2. T., S. 329, Nr. 654.

⁸⁷ Haberkern/Wallach, Hilfswörterbuch (wie Anm. 8), S. 428.

⁸⁸ Josef Fleckenstein, Das Rittertum der Stauferzeit. In: Die Zeit der Staufer (wie Anm. 33), Bd. III, S. 103–109, hier S. 105. Um 1065 sprach Bischof Hezilo schon von dominus und miles, Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14), S. 103 f., Nr. 105.

⁸⁹ Wie Anm. 87.

üblichen Benennung entsprach es, wenn Bischof Udo von Hildesheim um 1103 „von der Familie unserer Kirche“ (*de familia nostre ecclesie*) redete.⁹⁰ Die Ministerialen unterlagen einem besonderen Recht und Gericht, und ihre Lehen waren erblich.⁹¹ Sie bezahlten das Heergewäte⁹², die Kriegsausrüstung, „leisteten keine Mannschaft und konnten das Lehensverhältnis nicht einseitig lösen.“ Später „verwischte sich der Unterschied zwischen Ministerialen (Altministerialen) und Lehensmannen auch dadurch, daß mit der Zeit Freie in die Ministerialität, besonders hoher Herren, eintraten (Neuministerialen, *ministeriales censuales*, *ministeriales feudatarii*); zu Beginn des 15. Jahrhunderts erlosch daher der Stand der Ministerialen und bildete nunmehr einen Teil des niederen Adels.“ Die Ministerialen wurden mit ihrer materiellen Verbesserung sozial gehoben, und ihr ministerialer Charakter trat im 13. Jahrhundert immer mehr zurück.⁹³ Die bevorzugte Stellung der Hildesheimer Ministerialen äußerte sich zum Beispiel in ihrem Anspruch auf Mitwirkung bei der Bischofswahl, obwohl das Domkapitel 1199 das ausschließliche Recht der Bischofswahl erlangt hatte, so daß König Heinrich sie 1221 in ihre Schranken verweisen mußte.⁹⁴ Mit dem Erstarken des Domstifts hatte sich die Macht des Bischofs⁹⁵, aber auch

⁹⁰ Vgl. Anm. 54.

⁹¹ Nach dem Hildesheimer Dienstmannenrecht hatten sie an einem vom Bischof verordneten Tage den Treueid zu leisten, Barth, *Beamtentum* (wie Anm. 24), S. 361, Anm. 3. Wegen des Gerichtsstandes der Ministerialen siehe Barth a.a.O., S. 362 f., ferner Machens, *Die Archidiaconate* (wie Anm. 84), S. 240 f. (Die bischöflichen Ministerialen „waren aber in ihrer Gesamtheit höchstens um 1200 in dem Besitz der Schöffenbarkeit,“ vielleicht auch weit später. „Zu den Sendbarfreien aber gehörten gegen 1200 neben den Edelfreien auch die Bischofsministerialen insgesamt.“).

⁹² Wie Anm. 87.

⁹³ Adolf Bertram, *Geschichte des Bistums Hildesheim*. Bd. 1, Hildesheim/Leipzig 1899, S. 135.

⁹⁴ Janicke, *UB Hochstift* (wie Anm. 14), S. 519 f. (Nr. 543: Papst Innozenz III. 1199 Sept. 4); Machens, *Archidiaconate* (wie Anm. 84), S. 312 (1199). – Vgl. unten Anm. 141–143. – „Ursprünglich wählten Klerus und Volk den Bischof [...] Dann traten im 11. Jh. an Stelle des gesamten Klerus die Domherren und Leiter von Stiftern und Klöstern und bei den Laien Adel und Ministerialen in den Vordergrund, bis dann um 1200 das Domkapitel beide Gruppen verdrängt und sich in den Besitz des ausschließlichen Wahlrechts und Konsensrechts setzt“, Johannes Maring, *Diözesansynoden und Domherrn-Generalkapitel des Stifts Hildesheim bis zum Anfang des XVIII. Jahrhunderts*. Ein Beitrag zur geistlichen Verfassungsgeschichte des Bistums Hildesheim. Hannover und Leipzig 1905 (= *Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens*, Bd. 20), S. 31 f.

⁹⁵ Machens, *Archidiaconate* (wie Anm. 84), S. 313.

die der Ministerialen verringert. Dennoch beteiligte der Bischof sie bis zum Jahre 1221 weiterhin bei wichtigen Handlungen (Veräußerung von Kirchengut, Besetzung der Hildesheimer Stadtvogtei usw.).⁹⁶ Zur Stauferzeit büßten die Ministerialen ein offenbar lange Zeit innegehabtes Recht ein auf den Nachlaß (Spolienrecht) des Hildesheimer Bischofs. Nachdem Kaiser Friedrich II. bereits 1220 allen geistlichen Fürsten zugesichert hatte, daß fortan weder König noch Laie auf Nachlässe von verstorbenen Geistlichen Anspruch erheben dürften, hob der Kaiser außerdem am 6. Juli 1226 zugunsten des um ihn sehr verdienten Hildesheimer Bischofs Konrad II., seiner Nachfolger und seiner Kirche das Spolienrecht auf und verbot insbesondere den Ministerialen und Beamten, etwas von der beweglichen Habe eines verstorbenen Bischofs an sich zu nehmen.⁹⁷ Damit war offenbar noch nicht aller Widerstand der Hildesheimer Ministerialen gegen dieses durch den Kaiser gebotene Recht gebrochen worden; denn Bischof Otto I. ließ sich am 20. März 1268 noch durch die damaligen Inhaber der Hofämter, zugleich für deren Nachfolger, einen Verzicht am Hausgerät der verstorbenen Bischöfe geben.⁹⁸

Die Hildesheimer Hofämter des Kämmerers und Drosten seit 1113, des Marschalls seit 1142 und des Mundschenks seit 1151 *verschafften deren Inhabern*, die – wie oben gesagt – dem Ministerialenstand entstammten, *eine bevorzugte Stellung* unter den zahlreichen Dienstmannen des Bistums bzw. des Fürstbistums Hildesheim, wozu auch die Erblichkeit dieser Ämter, ihre Entwicklung zu Erbhofämtern, beitrug.⁹⁹ Allerdings nahmen die Inhaber der Hofämter in den Zeugenreihen der Hildesheimer Bischofsurkunden im allgemeinen nicht die ersten Stellen ein, sondern folgten darin wohl – nur durch die innehabenden Hofämter gekennzeichnet und oft ohne Familiennamen – unter Berücksichtigung ihres Alters. Ein treffliches Beispiel dafür ist es, daß, als der 1189ff. bezeugte Kämmerer Heinrich

⁹⁶ Barth, *Beamtentum* (wie Anm. 24), S. 364f.

⁹⁷ Wegen 1220 siehe oben Anm. 37. Hoogeweg, *UB Hochstift* (wie Anm. 15), 2. T., S. 77–79 (Nr. 182f.: 1226). Vgl. auch unten Anm. 144.

⁹⁸ Hoogeweg, *UB Hochstift* (wie Anm. 15), 3. T., S. 96f., Nr. 195.

⁹⁹ Wie Anm. 42. Wegen der Erblichkeit der Hofämter siehe Barth, *Beamtentum* (wie Anm. 24), S. 367–370. Außer den hier erwähnten vier Hofämtern dürfte es im Bistum Hildesheim nicht auch noch ein *Küchenmeisteramt* gegeben haben, was Barth, *Beamtentum* (Wie Anm. 24), S. 373, aus der Nennung eines „Conradus de Coquina“ (1203) schloß.

seinem bis 1184 erwähnten Vater Ekbert von Tossum im Kämmereramte nachrückte, sich Heinrichs geringeres Alter auf seine Stellung in den urkundlichen Zeugenreihen sofort auswirkte, er darin also weiter hinten rangierte als zuvor sein Vater.¹⁰⁰ Die Zeugenreihen sind daher im Regelfall für eine etwaige Rangfolge der damaligen Hofämter nicht auszuwerten. Doch zeigte sich die herausgehobene Stellung von Inhabern der Hofämter dennoch bisweilen in den Zeugenreihen, wo sie – vor allem unter Bischof Otto I. (1260–1279) – im allgemeinen von 1265 bis 1269 sowie von 1277 bis 1299 vor anderen Laien aufgeführt worden sind.

Über *die Aufgaben der Hildesheimer Hofämter* ist nur außerordentlich wenig bekannt, da ihre Inhaber urkundlich in den meisten Fällen lediglich als Zeugen erwähnt worden sind. Im Jahre 1746 sagte Köhler über die Inhaber der Erbhofämter im gesamten Herzogtum Braunschweig und Lüneburg unter anderem:

„Dieselbe waren aus der Lands-Ritterschaft auserlesene und wohlverdiente Personen, besaßen diese Ämter mit gewissen dazu gestifteten Gütern zu männlichen Erblehn, hatten deswegen dem Landsfürsten bei besondern Ehrenfällen als Landeshuldigungen, Vermählungen, Leichenbegängnissen und andern öffentlichen Freudenfesten, vorzüglich vor den ordentlichen bestellten Hofämtern, auf Erfordern würkliche Bedienung pflichtmäßig zu leisten, welches eigentlich dem Ältesten des Geschlechts zukam, und hatten davon auch einigen besondern Nutzen zu gewarten.“¹⁰¹

Ähnlich wie in den Fürstentümern der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg bestanden die Verpflichtungen der Inhaber der Hildesheimer Erbhofämter im 18. Jahrhundert und schon lange Zeit vorher nur noch in Ehrendiensten. Diese aber werden sie bereits von Anfang an neben anderen Aufgaben der Hofämter versehen haben.

¹⁰⁰ Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14), S. 418 (Nr. 429: 1184) und 445 f. (Nr. 469: 1189). Im übrigen vgl. auch unter Anm. 159. Ein Auswirken des Alters auf die Stelle in der Zeugenreihe zeigte sich auch um 1270 beim Wechsel des Schenkenamts vom Vater auf den Sohn (siehe unten nach Anm. 176).

¹⁰¹ Köhler, Historische Nachricht (wie Anm. 12), S. 11.

Das Kämmereramnt

Größte Bedeutung unter den vier Hildesheimer Erbhofämtern besaß in der älteren Zeit das seit 1113 nachzuweisende Erbkämmereramnt.¹⁰² Sein Inhaber war ursprünglich gewiß „in erster Linie *der Finanzbeamte des Bischofs*, und zwar scheint er vor allem der Beamte für die aus den Regalien¹⁰³ herfließenden Einkünfte gewesen zu sein: Zoll¹⁰⁴, Münze¹⁰⁵, Juden¹⁰⁶, Wehrgeld der Ministerialen¹⁰⁷, dann Wortzins¹⁰⁸ und Einkünfte

¹⁰² Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14), S. 156 (Nr. 173: 1113 Okt. 8). Falls nicht anderes vermerkt, fußt die Darstellung hier auf Barth, Beamtentum (wie Anm. 24), S. 373 ff. Außer dem Inhaber des Erbkämmereramtes der Bischöfe begegnen in den mittelalterlichen Urkunden immer wieder andere Kämmerer, über deren genaue Stellung und Aufgaben nichts bekannt ist. Deshalb sei hier ergänzend darauf hingewiesen, daß zumindest im Spätmittelalter *dem Domkellner drei Kämmerer zur Verfügung* standen. Einer wurde jeweils beauftragt, „die Domherren vor 5 Uhr abends zu dem“ Generalkapitel der Domherren am folgenden Tage einzuladen. Den Kämmerern oblag es ebenso, das Kapitelhaus, den Versammlungsort, zu öffnen und zu schließen. Während des Kapitels mußten sie vor der Tür des Sitzungszimmers wachen. Die drei Kämmerer waren vom Kellner ernannte Laien. Nach dem vom Generalkapitel erlassenen Statut des Jahres 1443 durfte das Kämmereramnt des Domkellners „niemals einem Bürger oder Untertan der Stadt verliehen werden“. Der Dienst der drei Kämmerer wechselte unter ihnen wöchentlich. Der diensttuende Kämmerer „hatte auch die im dormitorium schlafenden Domherren zur Matutin zu wecken und später zum Kapitel zu berufen.“ Vom Jahre 1443 an übernahmen die Kämmerer diese letztgenannte Aufgabe vom Kapitelspedellen, auf den dann verzichtet werden konnte, Maring, Diözesansynoden (wie Anm. 94), S. 92 f., 101 und 103 f.

¹⁰³ Der seit dem 11. Jh. verwendete Ausdruck für alle möglichen Rechte, Einkünfte usw., die dem König im Mittelalter zustanden, Haberkern/Wallach, Hilfswörterbuch (wie Anm. 8), S. 514 f. Aber auch der Bischof von Hildesheim besaß entsprechend bezeichnete Rechte und Einkünfte. Wegen der Regalien vgl. oben Anm. 39.

¹⁰⁴ Man denke nur an Markt-, Straßen- und Brückenzoll.

¹⁰⁵ Im Fürstbistum Merseburg bezog der Kämmerer aus der Münze jährlich Geld, so daß anzunehmen ist, daß er ursprünglich auch Oberbeamter für die Münze gewesen ist, Barth, Beamtentum (wie Anm. 24), S. 374, Anm. 4.

¹⁰⁶ Im Erzbistum Magdeburg war das Gericht über die Juden mit dem Kämmereramnt verbunden, ebd., Anm. 5.

¹⁰⁷ Wehrgeld war eine Steuer der vom Militärdienst Befreiten, Haberkern/Wallach, Hilfswörterbuch (wie Anm. 8), S. 427, kann also keine wichtige bzw. einträgliche Steuer gewesen sein.

¹⁰⁸ Der Bischof als Grundherr hatte Siedlern von seinem Grund Bauplätze in Erbpacht gegeben, für die ihm ein geringer Erbzinns zu zahlen war, Haberkern/Wallach, Hilfswörterbuch (wie Anm. 8), S. 177. Gebauer, Geschichte (wie Anm. 21), Bd. 1, S. 33.

der Gildengewährung¹⁰⁹ standen unter der Oberverwaltung des Camera-rius.“

Der Kämmerer wirkte unter anderem als *stellvertretender Richter des Bischofs* im Ministerialengericht. Das geschah zum Beispiel um das Jahr 1132, als der Ministeriale Siegfried von Mehle sein Eigentum dem Hildesheimer St. Michaeliskloster verpfänden wollte und es nach bischöflichem Recht (*pro iure episcopali*) zuvor dem Kämmerer Ekbert anbieten mußte.¹¹⁰ Neben seiner richterlichen Tätigkeit übte der Kämmerer auch die Vollziehungsgewalt gegenüber den Ministerialen aus, wie das Hildesheimer Dienstmannenrecht beweist:

„Nach dreimaligem Versäumen des Gerichtstermins von Seiten eines Ministerialen ‚so schol de bisschop deme kemere beten, dat he ut de beclagen mannes were richte; ne heft he nene were, so schal ene de klegere mit deme kemere upholden vor sin geld‘.“¹¹¹

Das Mitwirken in einem anderen Rechtsfall betraf in den Jahren 1231 und 1232 den Verzicht der Gebrüder von Gandersheim auf ein im östlichen Teil der Hildesheimer Bischofsburg (*urbe*) gelegenes Haus zugunsten von Bischof Konrad II., der es dem Domkapitel übertrug.¹¹² Der Bischof beurkundete den Besitzwechsel erst, nachdem die Brüder zuvor gemeinsam mit einigen anderen Ministerialen in die Hände des Marschalls Konrad und des Kämmerers Ludolf dafür gebürgt hatten. Hatte es sich in diesem Fall um Abgabe einer Bürgschaft in die Hände des Kämmerers des Mar-

¹⁰⁹ Die Handwerksämter (Innungen) erhielten ihre Gerechtsame durch die Bischöfe, die Stadtherren, bestätigt, wie die Bestätigung für die Hildesheimer Schuhmacherinnung im Jahre 1236 beweist, Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 2. T., S. 229, Nr. 474. Wegen der Anfänge des Hildesheimer Handwerks siehe Gebauer, Geschichte (wie Anm. 21), Bd. 1, S. 54 u. 69f., ferner Moritz Hartmann, Geschichte der Handwerkvverbände der Stadt Hildesheim im Mittelalter. Hildesheim 1905 (= Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, 1. Jg., 1. H.), S. 16–34.

¹¹⁰ Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14), S. 183f. (Nr. 200); Barth, Beamtentum (wie Anm. 24), S. 361f. und 375, Anm. 2. 1302 wirkten im Gericht des Bischofs zu Peine der Kämmerer als Beisitzer und der Schenk als Verkünder des Urteils mit (vgl. unten Anm. 177). Von richterlichen Aufgaben der Kämmerer berichtet auch Struben, Nebenstunden (wie Anm. 124), S. 143.

¹¹¹ Barth, Beamtentum (wie Anm. 24), S. 375, Anm. 5, (nach Kraut, Grundlagen zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht, neu bearbeitet von Frensdorff, 6. Aufl., 1886, S. 37f.).

¹¹² Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 2. T., S. 150f. (Nr. 327) u. 160 (Nr. 345).

schalls gehandelt, so ging es in einem anderen darum, daß Konrad Graf von Lauenrode dem Bischof Konrad zu Hildesheim am 1. Juni 1235 die Kleine Grafschaft verpfändete, die er von diesem zu Lehen trug.¹¹³ Dafür leisteten der Graf und fünf Ritter die Bürgschaft in die Hände von bischöflichen Ministerialen, darunter auch Marschall Konrad, während Kämmerer Ludolf mit anderen den Rechtsakt nur bezeugte.

Größere Auswirkung auf die Stellung und den Aufgabenbereich des Kämmerers hatte es, als er laut Bischof Konrads Urkunde vom 3. Juli 1235 zu dessen Gunsten auf *die Vogtei über die Burg in der Stadt Hildesheim* (advocatiam urbis in civitate Hyldensemensi) mit neun Handwerksämtern gegen eine jährliche Abgabe von 3 Pfund Geldes aus der Münze verzichtete.¹¹⁴ Mit der Burg war wieder wie schon oben im Jahre 1231 die Bischofsburg auf dem Domhügel gemeint, und bei den Ämtern handelte es sich nicht um die Handwerksämter der Stadt Hildesheim, sondern um „die verschiedenen von Handwerkern und Bedienten des bischöflichen Hofes berufsmäßig verrichteten Dienstleistungen“¹¹⁵, die der Kämmerer bis dahin zu vergeben pflegte. Es erscheint nicht angebracht, diese Hofhandwerker als eigentliche „Unterbeamte“ des Kämmerers zu sehen; denn sie sind nur als Handwerker bezeugt, denen die Ausübung bestimmter Handwerke des Bischofshofes gegen die entsprechende Abgabe an den Kämmerer bis zum Jahre 1235 verliehen wurde.¹¹⁶ Es fällt jedoch auf, daß unter den Zeugen dieser Urkunde sich unter anderem der *Meister der bischöflichen Ökonomie* (magister Iohannes yconomi nostri) findet, dessen erstes bekanntes urkundliches Auftreten vielleicht darauf hinweist, daß die bis damals mit dem Kämmereramt verbundene praktische Hofbeamtenarbeit ihm übertragen worden ist, wenn auch Spuren eines Hofmeisters des Bischofs erst gegen Ende des Mittelalters sichtbar werden.¹¹⁷

Der Verzicht des Kämmerers von 1235 ist bezeichnend für den 1220 erfolgten Übergang zur fürstlichen Territorialherrschaft und die damit

¹¹³ Ebd., S. 193 ff. (Nr. 414).

¹¹⁴ Ebd., S. 195 (Nr. 415). Ritter Ludolf, der Kämmerer, bezeichnete sich am 22. 7. 1314 als ehemaligen Vogt zu Sarstedt (Hoogeweg, 4. T., S. 124 f., Nr. 238). 1368–1369 war „Ludeke kemerere“ Vogt zu Peine (vgl. unten Anm. 232). Wegen anderer Verbindungen von Hofämtern mit Vogtämtern s. unten Anm. 146 u. 184.

¹¹⁵ Hartmann, Geschichte (wie Anm. 109), S. 29.

¹¹⁶ Barth, Beamtentum (wie Anm. 24), S. 373, sieht in den Inhabern des Hofhandwerks in der Bischofsburg Unterbeamte des Kämmerers.

¹¹⁷ Ebd., S. 382.

verbundene *Entwicklung eines neuen „gesetzten Beamtentums“*, das dann allmählich auch im nunmehrigen Fürstbistum Hildesheim an die Stelle des alten, vom Lehnswesen durchsetzten und schließlich zersetzten Beamtentums trat.¹¹⁸ In derselben Richtung hatte es bereits gelegen, daß Kaiser Friedrich II. am 5. Februar 1223 auf Anfrage des Hildesheimer Bischofs Konrad II. den Rechtsspruch des kaiserlichen Hofes beurkundete, daß kein Truchseß, Marschall, Kämmerer oder Schenk ohne seines Fürsten Genehmigung einen *Unterbeamten* bestellen oder etwas von dessen Gütern veräußern dürfe.¹¹⁹ Die Tatsache der Inanspruchnahme des kaiserlichen Hofes zeigt, daß Bischof Konrad II. mit seinen Hildesheimer Hofämtern damals Schwierigkeiten gehabt hat. Die Inhaber dieser Ämter waren im Laufe der Zeit so mächtige Herren geworden, daß sie sich nicht mehr als Dienstmännern fühlten und als Beamte nicht mehr die praktische Arbeit des bischöflichen Hofes verrichten wollten.¹²⁰

Es gibt leider keine Urkunden oder sonstige Nachrichten, die geeignet sein könnten, sich über *die mit den Erbhofämtern verbundenen Güter und Einkünfte* ein klares Bild zu machen. Es steht aber außer jedem Zweifel, daß der Kämmerer in seiner Stellung als Hofbeamter zumindest bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts hinein, also bis zum Aufkommen des neuen Beamtentums, wesentliche Einkünfte¹²¹ aus den von ihm betreuten Verwaltungszweigen bezogen hat.

Das Drostenamt

Über das Drostenamt, das Amt des Truchseß (dapifer), ist nur wenig überliefert, sieht man vom oftmaligen Auftreten der Amtsinhaber als Zeugen in Urkunden seit 1113 ab. Von anderer Seite wurde angenommen, „daß seine Tätigkeit ursprünglich in der Verwaltung der bei Hof eingehenden Viktualien bestanden hat“¹²². Im Jahre 1194 beschwerte sich der Dom-

¹¹⁸ Ebd., S. 325 f.

¹¹⁹ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 2. T., S. 31, Nr. 61. Bertram, Geschichte (wie Anm. 93), S. 229.

¹²⁰ Wie Anm. 117.

¹²¹ Barth, Beamtentum (wie Anm. 24), S. 375.

¹²² Ebd., S. 372.

kellner, weil Truchseß Ernst dem Kellneramte die Fischerei entzogen hatte, so daß Papst Cölestin III. den Dechanten, den Scholaster und den Küster des Hildesheimer Domkapitels beauftragte, die Fischerei wieder dem Kellneramte zuzueignen.¹²³ Später könnte es wegen des Truchseßamtes Streitigkeiten gegeben haben, weil Bischof Konrad II. das Truchseßamt vom Ministerialen Ernst für 170 Mark zurückkaufte und sich diesen Erwerb durch Kaiser Friedrich II. am 26. Mai 1226 bestätigen ließ.¹²⁴ Der Kaiser bestimmte zugleich, daß das Truchseßamt nie wieder verliehen werden sollte. Um so mehr verwundert es, daß zwei Jahre später erneut von einem Truchseß die Rede ist, nämlich von Bertold von Holle als einem Zeugen des Bischofs.¹²⁵ 1230, bei einer Belehnung der Brüder Lippold und Dietrich von Escherde durch Bischof Konrad II., gelobten die Belehnten dem Lehnsherrn und dessen Zeugen, darunter Truchseß Bertold von Holle, Treue.¹²⁶ 1244 war Johann von Sorsum (de Sutherem) Inhaber des Drostenamtes.¹²⁷ Laut Wahlkapitulation des Bischofs Siegfried II. vom 17. Juli 1279 verpflichtete dieser sich gegenüber dem Domkapitel unter anderem auch¹²⁸, das Drostenamnt nicht zu verleihen. Erst 1371 verlieh Fürstbischof Gerhard aus dem Geschlecht der Herren vom Berge seinem Schwager¹²⁹, dem Ritter Albrecht Bock, genannt Ordenberg, „dorch vruntscap unde dinstes

¹²³ Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14), S. 478 f. (Nr. 503: 1194 Juni 1). Vgl. unten Anm. 244.

¹²⁴ David Georg Struben, Nebenstunden, 3. T., neueste Ausgabe, Darmstadt 1789, S. 143. Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 2. T., S. 69 f. (Nr. 160). Laut Bertram, Geschichte (wie Anm. 93), S. 506, soll das Drostenamnt von 1226–1371 nicht mehr verliehen worden sein. Im übrigen vgl. unten Anm. 245.

¹²⁵ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 2. T., S. 116 (Nr. 263: 1228 Nov. 10).

¹²⁶ Ebd., S. 125 f. (Nr. 281: 1230 Mai 13) u. 133 f. (Nr. 292: 1230).

¹²⁷ Ebd., 3. T., S. 817 (Nachtrag Nr. 708a).

¹²⁸ Ebd., 3. T., S. 275 (Nr. 515). Nach der Wahlkapitulation des Erwählten Heinrich Herzogs zu Braunschweig vom 28. 8. 1331 war dieser ebenfalls verpflichtet, das Drostenamnt nicht zu verleihen (4. T., S. 662, Nr. 1220). Diese Wahlkapitulation sollte 1363 auch durch Bischof Johann II. beschworen werden (5. T., S. 644–649, Nr. 1014 ff.), den Papst Urban V. am 22. 3. 1363 ernannte (5. T., S. 654–658: Nr. 1023). Da jedoch keine Wahlkapitulation von den Bischöfen Johann II. und dessen Nachfolger Gerhard (1365–1398) bekannt ist, bleibt deren Verpflichtung zur Nichtbelehnung mit dem Drostenamnt fraglich.

¹²⁹ Die Art der Schwägerschaft oder Verwandtschaft zwischen Bischof Gerhard und Albrecht gen. Ordenberg Bock ließ sich nicht ermitteln. Sie mag aber durch Bocks Ehefrau Adelheid, eine geborene *Gräfin von Hallermunt*, bestanden haben.

willen“ das Drostenamt des Stifts Hildesheim als ein rechtes Erblehen.¹³⁰ Hier mag der wichtigste Teil der Urkunde folgen, die der Belehnte am 20. März 1371 für seinen Lehnsherrn, Bischof Gerhard, ausgestellt hat:

„wor myn vorben. here biscop Gherd eder sine nakomelinge to velde weren, dar ek ieghenwordigh were, dar mach ek nemen al de kohüde, de to velde geslaghen worden, dar se so legghen in herevart unde anders nerghen, unde scal unde wille myn amptmet oyüen na willen unde bequemetghet myns vorben. heren unde siner nakomelinge, unde one dar an nicht to unwillen wesen. Unde dit amptmet ne scal nicht erven uppe dochtere den uppe sone.“¹³¹

Bemerkenswert erscheint es, daß hier klar *von Einkünften des Drosten* gesprochen wird, nämlich von allen Kuhhäuten, die im Kriegsfall in Gegenwart des Drosten anfallen würden. Nachdem das Drostenamt länger als 100 Jahre unbesetzt geblieben war, dürfte es sich bei dieser Regelung um eine Neuerung im Drostenamt gehandelt haben, wenn auch ein gewisser Bezug zur alten Zeit damit gegeben war, indem der Drost ursprünglich wohl für die fürstliche Tafel verantwortlich gewesen war.¹³²

¹³⁰ Was aber hier an Text wiedergegeben worden ist, folgt der Abschrift, die Dr. Krätz zu Hildesheim 1870 fertigte von der Lehnsurkunde des Bischofs vom 6. 3. 1371 für Albrecht gen. Ordenberg Bock. Die Urkunde selbst wurde 1943 durch Luftkrieg vernichtet im Depositum Bock von Wülfinen im damaligen Staatsarchiv Hannover. Die Abschrift des Dr. Krätz findet sich heutzutage im Archiv der Bock von Wülfinen zu Elze: ABB, Nr. A 305. Mit dieser Abschrift stimmt im wesentlichen überein die in einigen Punkten wohl fehlerhafte Wiedergabe bei Georg Wulbrand Bock von Wülfinen, Die Grafen von Poppenburg und ihre agnatischen Beziehungen zu dem Uradelsgeschlechte derer von Wülfinen, später Bock von Wülfinen genannt. Celle 1888, Anhang S. XVIII f. (Nr. 40). Nicht so gut und genau erscheint die gedruckte Wiedergabe der Urkunde bei Struben, Nebenstunden (wie Anm. 124), S. 143 f. Strubens Abdruck findet sich fast ganz genau bei Meese, Die Erbämter im vormaligen Hochstifte Hildesheim. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1873 (Hannover 1874), S. 99–124, hier S. 123. Das Kurzregest der Belehnung von 1371 bei Georg Wulbrand Bock von Wülfinen, Geschichte der Bock von Wülfinen. Hannover 1896, S. 155, Nr. 47, gibt zu wenig wieder.

¹³¹ Nach dem vertrauenswürdigen Abdruck durch Heinrich Sudendorf, UB zur Geschichte der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, 4. T., Hannover 1864, S. 92, Nr. 137. Die damals im heutigen Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover verwahrte Urkunde dürfte mit dem Bestand Hild. Or. 1 durch Kriegseinwirkungen 1943 vernichtet worden sein. Wegen der Dienstvergütung des Erbmarschalls siehe unten Anm. 153 ff. und wegen der des Erbschenken s. Anm. 187–190.

¹³² Vgl. oben Anm. 122, ferner Struben, Nebenstunden (wie Anm. 124), S. 143 (Bischof Siegfrieds I. Klage, daß der Drost ihm der Viktualien halber Ungemach bereite; nach Chronicon Hildesh. d. 1) und S. 147.

Ritter Albrecht Bock, genannt Ordenberg, lebte noch, als sein Sohn Siegfried (Sievert) bereits 1376 als Drost auftrat.¹³³ Drost Siegfried wirkte auch als Richter; denn im bischöflichen Gericht auf dem Salzberge bei Heyersum fällten am 19. Juni 1393 Moritz Graf von Spiegelberg, der Drost Sievert Bock, der Domkellner Lippold von Steinberg und der Goslarer Bürgermeister Hans von Kissenbrück den Schiedsspruch in der Klage Ottos vom Werder und Brands von Ingeln gegen den Rat der Stadt Hildesheim, daß dieser zu Recht Hans von Ingeln, Brands Vater, enthauptet habe.¹³⁴

Das Marschallsamt

Das erstmals 1142 mit seinem damaligen Inhaber Arnold von Gödringen bezeugte Marschallsamt, das dieser bis 1146 nachweislich innehatte¹³⁵, begegnet hauptsächlich nur durch Nennung der Marschälle in urkundlichen Zeugenreihen, ohne daß danach über den Rang des Marschalls unter den Hofbeamten etwas ausgesagt werden könnte. Ebenso wenig ist Genaueres über seine Aufgaben bekannt. Wenn man früher angenommen hat, daß der Marschall ähnlich wie im Erzbistum Köln¹³⁶ auch im Bistum Hildesheim „in Friedens- und Fehdezeiten, daheim in der Residenz wie besonders auf den häufigen und weiten Reisen des Fürsten und seines oft großen Gefolges, der verantwortliche Organisator, eine Art Kriegsminister und Reiseleiter in einer Person“ gewesen ist¹³⁷, so fehlen dafür leider die erforderlichen Belege.¹³⁸ Andererseits aber sprechen die bekannten Aufga-

¹³³ Urkundenbuch des Klosters Wülfinghausen, 1. Bd.: 1236–1400 (Calenberger Urkundenbuch, 11. Abt.), bearbeitet von Uwe Hager, Hannover 1990 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 37), S. 234 f. (Nr. 299).

¹³⁴ Carl Ludwig Grotefend, Nachtrag zu den genealogischen Nachrichten über die Grafen von Spiegelberg. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jg. 1850 (Hannover 1854), S. 278–290, hier S. 284 ff.

¹³⁵ Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14), S. 770.

¹³⁶ Barth, Beamtentum (wie Anm. 24), S. 371.

¹³⁷ Wilhelm Hartmann, Das Rittergeschlecht von Schwicheldt und sein Hofmarschallamt des Hochstifts Hildesheim. In: Alt-Hildesheim, Jahrbuch für Stadt und Stift Hildesheim, hrsg. vom Stadtarchiv Hildesheim, 37 (1966), S. 12–19, hier S. 12.

¹³⁸ 1150 ist der Hildesheimer Vizedominus als Begleiter seines Bischofs auf dem Hoftag in Würzburg nachzuweisen (vgl. oben Anm. 82), und 1195 haben Drost Ernst und Marschall Siegfried zum Gefolge des erwählten Bischofs Konrad I. bei Worms gehört (vgl. unten Anm. 253).

ben des Marschalls am Königshof dafür und die Tatsache, daß der Erbmarschall dem Fürstbischof, wie es seit 1652 nachzuweisen ist, bei feierlichen Anlässen das Erbmarschallsschwert vorangetragen hat.¹³⁹

Eine gewisse Führerrolle des Marschalls wurde erstmals sichtbar, als die Hildesheimer Ministerialen nach der Wahl Bischof Konrads II. 1221 sich diesem widersetzen¹⁴⁰, indem sie das aktive Wahlrecht für sich beanspruchten, das schon seit 1199 nur noch dem Domkapitel zustand.¹⁴¹ Die Ministerialen scheuten sich sogar nicht, kirchliche Güter zu beschlagnahmen oder sie zu verwüsten und – wie es den Anschein hat – selbst an Geistlichen sich zu vergreifen. Als der Erwählte nach Weißenburg reiste, um mit Hilfe der Großen des Reiches von König Heinrich als dem Vertreter seines Vaters und Kaisers die Regalien für das Bistum Hildesheim zu empfangen, folgten ihm dahin der Marschall Konrad und Ritter Ekbert – offenbar ein Sohn des Kämmerers Heinrich von Tossum¹⁴² – als die Sprecher der sich widersetzenden Hildesheimer Ministerialen. Diese drangen mit ihren Forderungen und dem Versuch, die Regalienverleihung an den Erwählten zu hintertreiben, nicht durch.¹⁴³ Dietrich Erzbischof von Trier, Konrad Bischof von Metz und Speyer sowie kaiserlicher Hofkanzler und andere Würdenträger wiesen die Forderungen der Hildesheimer Ministerialen als unangebracht und unerhört zurück und forderten die Ministerialen obendrein auf, ihr Recht auf dem nächsten Hoftag in Frankfurt am Main am 1. September geltend zu machen. Es ist ungewiß, ob das geschehen ist. Die Ministerialen sahen sich, wie vorhandene Urkunden und Briefe des Königs, des Papstes sowie mehrerer Fürsten des Reiches beweisen, einer geschlossenen Front gegenüber, gegen die sie nichts ausrichten konnten. Der Machtkampf zwischen dem Fürstbischof und seinen Ministerialen ging aber weiter, als die Ministerialen 1226 Ansprüche auf die bewegliche

¹³⁹ Wegen des Königs Marschall siehe oben Anm. 10. Wegen des Schwerts aus dem Jahre 1652 und dessen Verwendung siehe Hartmann, Das Rittergeschlecht (wie Anm. 136), S. 14 u. 16–19.

¹⁴⁰ Wegen der Wahl Bischofs Konrads II., des Widerstandes der Ministerialen und der Stellungnahme des Königs, des Papstes und der Reichsfürsten siehe Hoogeweg, Urkundenbuch (wie Anm. 15), 2. T., S. 1–12 (Nr. 2–17), ferner Hoogeweg, Bischof (wie Anm. 38), S. 239–243.

¹⁴¹ Vgl. oben Anm. 94.

¹⁴² Vgl. Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14), S. 769 (von Tossum), ferner Hoogeweg: UB Hochstift (wie Anm. 15), 2. T., S. 670 (v. T.).

¹⁴³ Wie Anm. 94.

Habe verstorbener Bischöfe stellten¹⁴⁴, denen sie erst 1268 entsagten.¹⁴⁵ Daß in diesem Falle die Inhaber der Hofämter wiederum die führenden Vertreter der Ministerialen waren, und die eigentliche Auseinandersetzung führten, beweist Bischof Ottos I. Urkunde von 1268 über den endgültigen Verzicht des Schenks Heinrich, des Kämmerers Ekbert und des Marschalls Konrad auf das Recht am Hausgerät eines verstorbenen Hildesheimer Bischofs.

Der Marschall wirkte ebenso wie der Kämmerer wiederholt bei Rechtsfällen mit. 1230 amtierte der Marschall Konrad zugleich als Vogt des Hildesheimer Kreuzstifts in dessen Streit um drei Morgen Land zu Bettmar.¹⁴⁶ Der Marschall und Vogt erbat das Urteil, an dem wiederum der Kämmerer Ludolf mitwirkte. 1231 und 1235 erfolgten Bürgschaftsleistungen in die Hände des Kämmerers und des Marschalls.¹⁴⁷

Der Erbmarschallssitz war eine Burg nahe vor Stadt und Amtsschloß Peine, die deshalb „Vorbürg“ genannt wurde.¹⁴⁸ Zeitweise besaß der Erbmarschall auch das Stiftsschloß Peine, ein Burglehen, das Bischof Heinrich 1359 den Brüdern Heinrich und Hans von Schwicheldt verpfändet hatte, und die Mühle zu Eixe.¹⁴⁹ Der Erbmarschallssitz bei Peine mag aber

¹⁴⁴ Wie Anm. 97. Mit dem Streit um das Spolienrecht könnte ein undatiertes Verzeichnis (wohl von 1226) Exkommunizierter bzw. schon vom Banne Gelöster zusammenhängen, Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 2. T., S. 72., Nr. 164. Darauf bezogen wurde andererseits, daß Kaiser Friedrich II. im Mai 1226 Heinrich Herzog von Sachsen beauftragte, auf Verlangen alle diejenigen mit dem Banne zu belegen, welche den Bischof Konrad während seiner Predigt für den Kreuzzug belästigen sollten (ebd., S. 71 f., Nr. 163), ebenso aber wurde das obige Verzeichnis auch als Folge der Wahlstreitigkeiten von 1221 gesehen (ebd., S. 72, Nr. 164, Anm.). Wie dem auch sei, der Marschall Konrad von Emmerke hat – wie schon bei dem Streit um das Mitwirken der Ministerialen bei der Bischofswahl (1221) – gegen Bischof Konrad II. gestanden und dann aber noch vor Aufstellung des Verzeichnisses der Exkommunizierten bzw. vom Bann Gelösten gegenüber dem Bischof ein Treuegelöbnis abgegeben.

¹⁴⁵ Wie Anm. 98.

¹⁴⁶ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 2. T., S. 133 f. (Nr. 292). Weitere Belege für eine längere Vogtzeit des Marschalls fehlen. Bemerkenswert aber dürfte es sein, daß Marschall Konrad und sein Bruder Ludolf sich 1264 mit dem Kreuzstift wegen des Zehnten zu Ingeln stritten, ebd., 3. T., S. 34 f., Nr. 75.

¹⁴⁷ Wie Anm. 112 ff.

¹⁴⁸ Hartmann, Rittergeschlecht (wie Anm. 137), S. 13.

¹⁴⁹ Wie Anm. 148. – Ob die Urkunde nicht 1359, sondern 1349, wie Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 5. T., S. 179, Nr. 328a: 1349 April 1, meint, ausgestellt worden ist? Bereits 1339 hatte Bischof Heinrich das Dorf Eixe mit dem Zehnten und andere Güter den Brüdern Marschall Kurt, dem Ritter, und Ludolf verpfändet (vgl. unten Anm. 271 und 273).

schließlich noch darin zum Ausdruck gekommen sein, daß vom „marschalk von Peyne“ gesprochen wurde, als auch dessen Übergriffe gegen Braunschweiger Bürger in das Verzeichnis der Schäden, die Bischof Gerhard von Hildesheim und seine Vögte den Braunschweigern 1368–1370 zugefügt hatten, eingetragen wurden.¹⁵⁰ Vor 1360 bewohnte Basilius von Rautenberg (Rutenberge), ein Verwandter des Marschalls Kurt von Dinklar, die Vorburg zu Peine¹⁵¹, die später noch die Erbmarschälle von Schwicheldt außer ihren anderen Häusern bewohnten, bis daß die Vorburg 1510 abbrannte.

Über die mit dem Marschallsamt verbundenen Einkünfte ist ebenfalls wenig bekannt. In einem undatierten Brief (? um das Jahr 1360) zeigte Marschall Kurt [von Dinklar] dem Rat der Stadt Hildesheim seine Fehde mit dem Bischof [Heinrich III. (1331–1362)] an, der ihm Gelder (? für Dienstleistungen oder Zinsen für dem Bischof geliehenes Kapital) vorenthalten hatte, und verwahrte sich wegen etwaigen Schadens, den er dem Rat zufügen würde.¹⁵² Ob der in einer Lehnsurkunde von 1437 für den damaligen Erbmarschall zusammengefaßte umfangreiche Lehnbesitz wirklich seit altersher insgesamt mit dem Marschallsamt verbunden gewesen ist, läßt sich nicht sicher sagen. Auf alle Fälle wurde in der Lehnsurkunde zuerst aufgeführt „der Hof in der Vorburg zu Peine, de des Marschalkes gewesen hadde“.¹⁵³ In sehr viel späterer Zeit, nämlich 1652, ist erst die Rede vom angeblich altüberkommenen Anspruch des Erbmarschalls auf Dienstvergütung, also auf des neuen Landesherrn Leibkutsche mit Pferden und Geschirr nach feierlichem Einzug in die Hildesheimer Residenz.¹⁵⁴ Diese Dienstvergütung des Erbmarschalls erinnert an die des Erbdrosten in der Lehnsurkunde von 1371.¹⁵⁵

¹⁵⁰ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 5. T., S. 827–833 (Nr. 1272), hier S. 832. Vgl. unten Anm. 276.

¹⁵¹ Ebd., 5. T., S. 563 f. (Nr. 901). Wegen Verwandtschaft der von Rautenberg mit dem Marschall siehe ebd., 6. T., S. 91 f. (Nr. 169: 1375). Wegen des Brandes 1510 siehe Hartmann, Rittergeschlecht (wie Anm. 137), S. 14.

¹⁵² Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 5. T., S. 570, Nr. 914. Dazu auch Hartmann, Rittergeschlecht (wie Anm. 137), S. 13. Vgl. Anm. 149 und 271 des Bischofs Verpfändung 1339.

¹⁵³ Hartmann, Rittergeschlecht (wie Anm. 137), S. 14.

¹⁵⁴ Ebd., S. 18 f.

¹⁵⁵ Wie Anm. 131. Vgl. auch wegen des Erbschenks unten Anm. 188.

Wenn auch *der Erbmarschall der Fürstbischöfe seit 1652 unbestritten als der erstrangige Inhaber eines Erbhofamtes bezeugt* ist¹⁵⁶, so fragt es sich doch, ob das bereits vor der Hildesheimer Stiftsfehde (1519–1523) der Fall gewesen ist und seit wann. Fraglich erscheint es außerdem, ob sich das infolge der großen Dokumentenverluste im heutigen Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover überhaupt noch feststellen läßt. Ist der Marschall, wenn man an die ursprünglichen Aufgaben des Erbkämmerers denkt, wirklich einmal „leitender Beamter der fürstlichen Hofverwaltung“ gewesen, wie von anderer Seite¹⁵⁷ angenommen worden ist? Wie oben bereits gesagt¹⁵⁸, ist bei Aufführung von Inhabern der verschiedenen Erbhofämter in den Zeugenreihen der Urkunden keine Rangfolge nach diesen Ämtern zu erkennen. Allerdings fällt es auf, daß seit dem nachweislichen Bestehen aller vier Erbhofämter (seit 1151) der Kämmerer sehr viel öfter in den urkundlichen Zeugenreihen zu finden ist als die übrigen Hofbeamten (darunter auch der Erbmarschall).¹⁵⁹ Erst seit etwa 1220 war auch der Marschall etwas stärker als Urkundenzeuge beteiligt und allmählich in gleichem Maße wie der Kämmerer. Von etwa 1245 bis 1249, also nur vorübergehend, trat der Marschall als Urkundenzeuge oft und ohne die Inhaber der anderen Hofämter auf. Statt dessen war der Kämmerer in den fünfziger Jahren wieder als Urkundenzeuge gefragter, nach der Anzahl der Erwähnungen gefolgt vom Marschall und erst dann vom Schenk. 1259–1264 findet sich der Marschall kaum als Urkundenzeuge, während schon seit 1255 Kämmerer und Schenk recht häufig Urkundenzeugen darstellen. 1286–1301 stand der Marschall als Urkundenzeuge völlig im Hintergrund und nach einer Nennung im Jahre 1302 auch in den Jahren 1303–1310. Daraus ist ersichtlich, daß von einem ersten Rang des Marschalls unter den vier Hofämtern bis zum Jahre 1310 nicht gesprochen werden kann. Der Schwerpunkt der Hofämtertätigkeit lag bis dahin zweifelsohne beim Kämmerer. Dieser Zustand hielt noch an unter Bischof Otto II. (1319–1331) und zunächst auch unter dessen Nachfolger Hein-

¹⁵⁶ Hartmann, Rittergeschlecht (wie Anm. 137), S. 12 (gewann in der Reihe dieser vier ältesten Hofämter allmählich den Vorrang).

¹⁵⁷ Ebd., S. 14 links oben.

¹⁵⁸ Vgl. Anm. 100.

¹⁵⁹ Für die Ermittlung der Häufigkeit und des Stellenwerts der Hofämter wurden die Bände vom „Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe“ (wie Anm. 14f.) ausgewertet.

rich III. (1331–1362). Doch gab es *für die Marschälle wiederholt ehrenvolle Aufträge*. 1313 hatte Marschall Konrad als einer der Schlichter den Streit zwischen Albert Herzog zu Braunschweig und dem Hildesheimer St. Godehardikloster wegen der Vogtei und der Güter zu Bettmar zu beenden.¹⁶⁰ 1319 nahm er die dem Stift Hildesheim durch Ritter Hardeke von Engelbostel geschworene Urfehde entgegen.¹⁶¹ Als die Herzöge zu Braunschweig dem Hildesheimer Bischof und seinem Domkapitel 1323 das Schloß Lutter, die Grafschaft Westerhof und anderen Besitz verkauften, zählte Marschall Konrad zu des Bischofs Beauftragten.¹⁶² 1335 schlichtete Marschall Konrad, Vogt des Bischofs zu Peine, statt seines Herrn einen Streit des Klosters Riddagshausen mit den Dorfbewohnern von Klauen.¹⁶³ 1340 bestimmte Bischof Heinrich III. den Marschall „Heyne“ (Heinrich), der bereits 1333 begegnete (wenn auch noch – wohl der Vater – Marschall Konrad 1335 amtierte), als einen der Schlichter bei etwaigem Streit mit des Bischofs Bruder, Otto Herzog zu Braunschweig.¹⁶⁴ Danach trat wieder ein Marschall Kurt – wahrscheinlich nach 1360 – in Erscheinung, und zwar als Feind des Bischofs.¹⁶⁵ Doch 1364 war „Cord de marscalk“ einer der Bürgen des Bistumsverwalters Otto von Hallermunt und des Domstifts wegen des mit den Herzögen zu Braunschweig und Lüneburg sowie mit anderen geschlossenen Friedens.¹⁶⁶

Im Jahre 1370 befand sich der Marschall [Kurt von Dinklar († 1390)] *in finanziellen Schwierigkeiten*, wie mehrere Verpfändungen beweisen, aber auch Verkäufe der Jahre 1375 und 1386.¹⁶⁷

Nachdem der Marschall Kurt von Dinklar 1390 verstorben war, ohne erbberechtigte Kinder zu hinterlassen, gab es einen Streit um das Erbmarschallsamt. Bischof Gerhard verlieh das frei gewordene Amt am 9. Oktober 1390 nicht etwa einem der nächsten Anverwandten des Kurt von Dinklar,

¹⁶⁰ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 4. T., S. 86 f. (Nr. 176: 1313 April 30).

¹⁶¹ Ebd., 4. T., S. 256 f. (Nr. 473: 1319 Juni 3).

¹⁶² Ebd., 4. T., S. 394 ff. (Nr. 718: 1323 März 6).

¹⁶³ Ebd., 4. T., S. 753 (Nr. 1387: 1335 Sept. 14). Vgl. auch Anm. 270.

¹⁶⁴ Ebd., 4. T., S. 834 ff. (Nr. 1511: 1340 Jan. 5). Vgl. auch Anm. 272.

¹⁶⁵ Wie Anm. 152.

¹⁶⁶ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 5. T., S. 710 (Nr. 1099: 1364). Vgl. auch Anm. 279.

¹⁶⁷ Ebd., 5. T., S. 868 (Nr. 1325) und 874 ff. (Nrn. 1335 f.). Vgl. auch Anm. 275 (1375) und 277 (1386) und 280 (1370).

sondern dem Ritter Hans von Schwicheldt.¹⁶⁸ Die Gründe dafür liegen auf der Hand, wenn man die Urkunden der vorangegangenen achtziger Jahre heranzieht. Der Ritter Hans von Schwicheldt zählte demnach zu den damals bedeutendsten Adligen. Er zeichnete sich auf seine Art in Kriegen aus, nämlich 1381 als Bischof Gerhards Kriegsmann gegen die Stadt Braunschweig¹⁶⁹ und ebenso wie Kurt von Steinberg als einer der Hauptführer unter Friedrich Herzog zu Braunschweig und Lüneburg im Lüneburgischen Erbfolgekrieg (1371–1388) gegen die askanischen Herzöge zu Sachsen-Wittenberg.¹⁷⁰ Hans von Schwicheldt und Kurt von Steinberg maßten sich nach ihren Verdiensten, vor allem in der Entscheidungsschlacht bei Winsen (11. 6. 1388), allerlei Vorrechte an, daß Herzog Friedrich gegen beide zu Felde zog und sie am 21. Oktober 1393 bei Beinum am Oderwalde besiegte. Andererseits konnte Hans von Schwicheldt sich in seiner Stellung als Pfandinhaber und Amtmann von Otto dem Quaden Herzog zu Braunschweig (Fürstentum Göttingen) in Harzburg behaupten¹⁷¹; denn so wurde er bezeichnet, als er am 23. November 1388 zu Goslar einen Streit zwischen dieser Stadt und Bischof Gerhard von Hildesheim um das Vogteigeld in Goslar zugunsten der Stadt entschied, wobei als Beisitzer Otto Graf von Hallermunt, Bernd Edelherr von Dorstadt und Ritter Ordenberg Bock mitwirkten. Für Bischof Gerhard war Hans von Schwicheldt ein unentbehrlicher Mann geworden¹⁷², auch in finanziellen Dingen, wie verschiedene Urkunden beweisen. Demnach hatte der Bischof bei Hans von Schwicheldt und anderen wiederholt Anleihen getätigt, um verpfändeten Besitz (unter anderem von den Bock von Wülfinen) zurückzukaufen.¹⁷³ Der Bischof verpfändete ihm und den anderen so 1386

¹⁶⁸ Ebd., 6. T., S. 648 (Nr. 976: 1390 Okt. 9; ohne Angaben über Diensteinkünfte oder Lehengut, das etwa mit dem Marshallsamt verbunden war). Vgl. Anm. 282ff.

¹⁶⁹ Ebd., 6. T., S. 325 (Nr. 469: 1381 Sept. 3 und 4).

¹⁷⁰ Erich Rosendahl, *Geschichte Niedersachsens im Spiegel der Reichsgeschichte*. Hannover 1927, S. 190.

¹⁷¹ Hoogeweg, *UB Hochstift* (wie Anm. 15), 6. T., S. 588 ff. (Nr. 864).

¹⁷² Das zeigte sich auch, als Ordenberg Bock die Mühle zu Poppenburg am 21. 6. 1389 dem Bischof und dessen Domkapitel oder zu deren Hand dem Hans von Schwicheldt auflassen wollte, ebd., 6. T., S. 160, Nr. 902.

¹⁷³ Ebd., 6. T., S. 288 (Nr. 419: 1380 Aug. 20 Schlösser Peine und Liebenburg usw.), 530 (Nr. 764: 1386 Liebenburg von Timme Bock und anderen), 608 (Nr. 899: 1389 Juni 15 Mahlerten von Ordenberg Bock), 613 f., (Nr. 907: 1389 Juli 16 Schloß Poppenburg und Zubehör), 614 ff. (Nr. 908: 1389 Juli 16 Bischofs Schuldurkunde über das zum Rückkauf von Lehnigut bei den Bock von Wülfinen bei von Schwicheldt und anderen aufgenommene Geld).

das Schloß Liebenburg, das Amt Vöhrum, das Gut zu Eixe bei Peine und das Amt Wackerwinkel, 1389 auch das Amt Mahlerten und den dortigen Meierhof sowie das Schloß Poppenburg und das Amt Elze mit Zubehör. Es verwundert somit nicht, daß der auf den Ritter Hans von Schwicheldt sehr angewiesene Bischof Gerhard, wie oben gesagt, ihn 1390 mit dem Amt des Erbmarschalls belehnte.

Erschwerend bei der Erforschung des Marschallsamtes ist es, daß ähnlich wie bei anderen Hofämtern bisweilen mehrere Personen mit gleicher Amtsbezeichnung erscheinen, so ist in einer Zeugenreihe des Bischofs Siegfried von 1282 „Conradus marscalus, Ernestus pincerna, Iohannes marscalcus, Bodo frater suus“ usw.¹⁷⁴ Bei dem Marschall Johannes dürfte es sich allerdings um Johann von Saldern, den herzoglich braunschweig-lüneburgischen Marschall in Lichtenberg, gehandelt haben, der auch einen Bruder Bodo hatte.

Das Schenkenamt

Als jüngstes der Hildesheimer Hofämter begegnet das Schenkenamt urkundlich erst 1151.¹⁷⁵ Über *das öffentliche Wirken* des Schenken gibt es sehr unterschiedliche Überlieferungen. Er ist in urkundlichen Zeugenreihen von 1151 bis 1235 nie so oft vertreten wie der Kämmerer und der Drost, also nur vereinzelt.¹⁷⁶ Von 1236 bis 1241 findet sich der Schenk Heinrich von Meienberg (1232–1269 bezeugt) etwas öfters erwähnt, dann erst wieder seit 1251, doch zunächst erheblich weniger als der Kämmerer und der Marschall. Von 1255 an erscheint Schenk Heinrich in Urkunden häufiger, fast so oft wie der Kämmerer und der Marschall. Als Ältester der Inhaber von Hofämtern wird er von etwa 1251 bis 1269 im Regelfall als erster von ihnen aufgeführt. Unter Schenk Heinrich hat das Amt also insgesamt an Ansehen gewonnen. Bereits zu seinen Leb- und Amtszeiten findet sich in urkundlichen Zeugenreihen 1266 und 1267 nach ihm, dem „Heynricus pyncerna“ (Heinrich Schenk), noch außerdem sein Sohn „Er-

¹⁷⁴ Ebd., 3. T., S. 311 (Nr. 599: 1282 April 19). Hierzu vgl. ebd., S. 831 und 905 (von Saldern).

¹⁷⁵ Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14), S. 254f., Nr. 273.

¹⁷⁶ Als Quelle diene für diese und die folgenden Angaben Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 2.–6. T.

nestus iuvenis pyncerna“ (Ernst der Jüngere, Schenk), beide als Ritter. Von 1270 an amtierte zumindest bis 13. Dezember 1302 Ernst von Meienberg als Schenk und rangierte anfangs als der jüngste Inhaber eines Hofamtes bei gemeinsamen Erwähnungen der Hofbeamten an dritter Stelle. Schenk Ernst konnte im übrigen des Vaters angesehene Stellung behaupten, da er wie dieser verhältnismäßig häufig, und zwar fast so oft wie der Kämmerer, in Urkunden begegnet. Dasselbe aber läßt sich nicht von Ernsts Sohn Johann, als Schenk nach 1302 und bis 1336 bezeugt, sagen; denn während Belege für die Kämmerer in großer Zahl vorliegen, gibt es erheblich weniger von den Marschällen und nur ganz vereinzelte vom Schenk Johann.

Nach dem, was oben schon über das Mitwirken von Inhabern der Hofämter *bei Rechtshandlungen* gesagt worden ist, gab es keine klare Aufgabentrennung der Hofämter. Ihre Inhaber wurden nach Bedarf und Gelegenheit als herausragende Vertreter der Ritterschaft zu Rechtsgeschäften hinzugezogen. Ein Beispiel dafür ist es, daß in des Bischofs Gericht zu Peine am 2. Juni 1302 der Kämmerer als Beisitzer wirkte und Schenk Ernst das Urteil verkündete.¹⁷⁷

Während nach 1343 der Kämmerer zunächst gar nicht und der Marschall nur vereinzelt genannt wird, ist es auffallend, daß der seit 1342 bezeugte Schenk Ritter Aschwin von Meienberg¹⁷⁸ in den Jahren 1347 bis 1367 wohl allein handelte, während die Inhaber der übrigen Hofämter fast völlig im Hintergrund blieben. Offenbar erfreute Aschwin sich der besonderen Gunst und des Vertrauens von Bischof Heinrich III. (1331–1362), von dessen Nachfolgern und auch des Domkapitels, wie zahlreiche Urkunden belegen. So nahm Aschwin 1350 als einziger Inhaber eines Hofamtes an der Huldigung der Stadt Hildesheim für Bischof Heinrich teil.¹⁷⁹ 1352 betätigte der Schenk sich als Treuhänder der von Steinberg, 1364 auch des Domkapitels und 1365 der von Saldern.¹⁸⁰ Wahrscheinlich hatte Schenk Aschwin schon in etwa die Stellung eines bischöflichen Rates inne¹⁸¹, so

¹⁷⁷ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 3. T., S. 656f. (Nr. 1370: 1302 Juni 2). Im übrigen vgl. oben Anm. 110 (Kämmerer) und 146 (Marschall und Kämmerer).

¹⁷⁸ Ebd., 5. T., S. 934.

¹⁷⁹ Ebd., 5. T., S. 219f. (Nr. 393: 1350 Dez. 3).

¹⁸⁰ Ebd., 5. T., S. 260f. (Nr. 469: 1352 April 7), 690ff. (Nr. 1075: 1364 Juni 21) und 740f. (Nr. 1136: 1365 Juni 1).

¹⁸¹ Ein bischöflicher Rat ist in Halberstadt 1339, in Hildesheim aber erst 1426 nachweisbar, Barth, Beamtentum (wie Anm. 24), S. 379, Anm. 7).

zum Beispiel 1356 bei Verhandlungen zwischen Bischof Heinrich und den Welfenfürsten wegen der strittigen Gerechtsame im Solling und 1361 bei der Sühne zwischen dem Bischof und der Stadt Braunschweig¹⁸². 1358 bürgte der Schenk für die von Saldern und 1367 für die von Bolzum.¹⁸³

Schenk Aschwin von Meienberg bezeichnete sich in einem undatierten Brief (etwa 1360–1380) an den Rat der Stadt Hildesheim als *Vogt des Stiftes*.¹⁸⁴ War er damals Vogt des Bischofs für die Stadt Hildesheim?

Wie andere von der Hildesheimer Ritterschaft war der Schenk *dem Bischof zur Heerfolge verpflichtet*. Davon zeugen Nachrichten aus Bischof Gerhards Zeit. 1367 klagte Aschwin gegen den Rat der Stadt Goslar wegen seiner Rechte an den gemeinsam dem Otto Herzog zu Braunschweig und Lüneburg abgenommenen Gefangenen.¹⁸⁵ Das Verzeichnis der Schäden, die der Bischof und seine Vögte der Stadt Braunschweig zugefügt haben, beweist, daß des Schenken Sohn gemeinsam mit Bürgern von Bockenem im Jahre 1370 den Meiern von Braunschweiger Bürgern zu Adersheim bei Wolfenbüttel geschadet hat.¹⁸⁶

Über die *Diensteinkünfte*, die mit dem Schenkenamt verbunden waren, ist kaum etwas bekannt. In einem undatierten, vielleicht um 1360 entstandenen Verzeichnis der Aktiv- und Passivlehen bekannte Schenk Aschwin¹⁸⁷, vom Bischof als Lehen erhalten zu haben: das Schenkenamt, 14 Worten (Hofstellen) in der Stadt Hildesheim, eine (nicht genannte) Summe Geldes aus dem Fronzins und aus der Münze. Nachdem Bischof Heinrich III. 1362 gestorben war, stellte Schenk Aschwin Ansprüche an den Dompropst, den Domdechanten und das Domkapitel.¹⁸⁸ Die Ansprüche „umme beer unde win unde drinkelvete“¹⁸⁹ unde umme andere stücke, de mek boren mochten von deme schenkammechte“ wurden laut Erklärung des Schenken vom 1. November 1364 abgegolten mit 20 lötige Mark.

¹⁸² Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 5. T., S. 395 ff. (Nr. 657: 1356 Aug. 15) und 585 f. (Nr. 941: 1361 Juni 27).

¹⁸³ Ebd., 5. T., S. 472 f. (Nr. 761: 1358 Febr. 1) und 799 (Nr. 1224: 1367).

¹⁸⁴ Ebd., 5. T., S. 570, Nr. 913. Inhaber von Hofämtern sind auch sonst noch als Vögte bezeugt, vgl. oben Anm. 114 (Kämmerer) und 146 (Marschall).

¹⁸⁵ Ebd., 5. T., S. 798 (Nr. 1222).

¹⁸⁶ Ebd., 5. T., S. 833, Nr. 1272.

¹⁸⁷ Ebd., 5. T., S. 568 (Nr. 909). Barth, Beamtentum (wie Anm. 24), S. 373, Anm. 3 (nach Doeber, UB der Stadt Hildesheim, II, S. 100, Nr. 168).

¹⁸⁸ Ebd., 5. T., S. 701 f. (Nr. 1092: 1364 Nov. 1). Vgl. hierzu oben Anm. 155.

¹⁸⁹ drinkelvat = Trinkschale (Karl Schiller und August Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, 1. Bd., A-E, Neudruck der Ausgaben von 1875. Schaan 1981, S. 576).

Vermutlich rührten des Schenken Forderungen nicht aus eigentlichen Dienst Einkünften her, sondern hingen mit dem Tod von Bischof Heinrich zusammen, obwohl Kaiser Friedrich II. derartige Ansprüche an der Habe eines Bischofs 1220 verboten hatte.¹⁹⁰

Schenk Aschwin von Meienberg war wohlhabend, was sich aus verschiedenen Geldgeschäften ergibt. So versetzte der Bischof ihm 1347 Land bei Rethen und Grasdorf sowie Leute in Sarstedt (Retborg), ferner 1354 einen Teil vom Schloß Ruthe¹⁹¹: 1357 besaß Aschwin einen Teil der Mühle vorm Wendentor zu Braunschweig, die Ludolf Graf von Wohldenberg von Magnus Herzog zu Braunschweig zu Lehen trug.¹⁹² 1361 schuldeten das Michaeliskloster zu Hildesheim und der Dompropst dem Schenken Geld, und dieser bürgte 1362 auch für den Domdechant gegenüber dem Domkapitel.¹⁹³ 1366 übergab die Stadt Braunschweig dem Aschwin und dem Knappen Timme Bock das Schloß Liebenburg zu treuen Händen, das Bischof Gerhard ihr zuvor verpfändet hatte.¹⁹⁴ Schließlich zeugt noch von Aschwins Wohlhabenheit, daß Bischof Gerhard ihm sowie den Rittern Heinrich von Gittelde und Timme Bock 1370 die Winzenburg bei Alfeld zu treuen Händen überantwortet hat.¹⁹⁵

Über den *Besitz der von Meienberg* an Ländereien und Gerechtsamen ist nur wenig überliefert worden. 1283 besaß der Schenk zwei Hufen Land zu Ingeln bei Sarstedt, 1284 gemeinsam mit dem Hildesheimer St. Michaeliskloster vorübergehend die Vogtei über die Kirche zu Wrisbergholzen und 1289 die halbe Meierei zu Einum.¹⁹⁶ 1294 verzichteten die Ritter Schenk Ernst von Meienberg und Kämmerer Ekbert von Tossum gegenüber dem Bischof auf 1½ Hufen Land in Groß Escherde (Kirchescherde), die dann dem Kloster Escherde übereignet wurden.¹⁹⁷ Davon hatten der

¹⁹⁰ Vgl. oben Anm. 37 und 97.

¹⁹¹ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 5. T., S. 145 (Nr. 264: 1347 Sept. 22) und 331 (Nr. 560: 1354 Aug. 9).

¹⁹² Ebd., 5. T., S. 460 (Nr. 742: 1357 Aug. 10).

¹⁹³ Ebd., 5. T., S. 581 f. (Nr. 935: 1361 April 11), 589–594 (Nr. 948: 1361 August) und 614 f. (Nr. 981: 1362 Mai 1).

¹⁹⁴ Ebd., 5. T., S. 763 f. (Nr. 1166: 1366 April 12).

¹⁹⁵ Ebd., 5. T., S. 881 f. (Nr. 1348: 1370 Nov. 6).

¹⁹⁶ Ebd., 3. T., S. 335 f. (Nr. 640: 1283 April 25), 352 f. (Nr. 679: 1284 März 10) und 441 (Nr. 852: 1289).

¹⁹⁷ Ebd., 3. T., S. 498 f. (Nr. 1002: 1294 Mai 11) und 666 (Nr. 1392: 1302 Okt. 4; hier genannt Schenk Ernst mit Sohn Johann und der Kämmerer Ludolf).

Kämmerer und der Schenk im Jahre 1294 8 Morgen verleht. Diese auffallende Besitzgemeinschaft war noch stärker in dem wüsten Dorf Tossum (hier jetzt die Domäne Marienburg)¹⁹⁸ gegeben, wo 1313 der Kämmerer Ludolf von Tossum ebenso wie der Schenk Johann von Meienberg außer verschiedenem Grundbesitz noch gemeinsam das Patronatsrecht der Kirche hatten. Schenk Johann besaß damals auch eine Hausstelle in Barienrode. Hier und zu Tossum handelte es sich offenbar um Lehen des Bischofs und des Moritzstifts vor Hildesheim. Als bischöfliches Lehen besaßen Schenk Johann sowie die Knappen Johann von Lebenstedt und Ernst Bock bis 1324 die Mühle bei Emmerke.¹⁹⁹ Die von Meienberg waren außerdem noch Lehnsleute der Grafen von Wohldenberg mit Ländereien zu Barfelde, zu Beelte (wüst westlich von Groß Giesen), Dettlingerode (wüst; gehörte zur Burg Wiedelah) und Eddessum (wüst, nördlich von Machsum), ferner mit drei Hufen Land und einer Mühle zu Harriehausen bei Seesen und Fischereigerechtsamen zu Poppenburg.²⁰⁰ Was die von Meienberg in Verbindung mit dem Schenkenamt von den Bischöfen von Hildesheim als Lehen erhalten haben, läßt sich nicht genau sagen.²⁰¹ Diese Unge-
 wißheit trifft auch zu für den 1442 erwähnten Erbschenkenhof zu Dingelbe²⁰², der zwar Besitz der mit dem Erbschenkenamt beliehenen Familie Meienberg gewesen ist, aber nicht unbedingt ein Zubehör des Schenkenamts gewesen sein muß. Diese Besitzzusammenstellung kann selbstverständlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, doch sei noch ergänzend bemerkt, daß Schenk Aschwin 1352 an Ritter Anno von Heimburg einen Hof im Brühl vor Lauenrode veräußerte und 1362 von Dietrich von Alten und Arnd Knigge einen Hof und drei Hufen Land zu Grasdorf kaufte.²⁰³

¹⁹⁸ Ebd., 4. T., S. 78–82, (Nrn. 164–168: 1313 März 21).

¹⁹⁹ Ebd., 4. T., S. 445 (Nr. 814).

²⁰⁰ Ebd., 5. T., S. 568 (Nr. 909: Verzeichnis der Aktiv- und Passivlehen des Schenken Aschwin um 1360; Hinweis auf Druck durch Sudendorf, UB Herzöge Braunschweig (wie Anm. 131), 9. T., S. 304). Im übrigen aber siehe wegen der Wohldenberger Lehen auch Wolfgang Petke, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg. Adels Herrschaft, Königtum und Landesherrschaft am Nordwestharz im 12. und 13. Jahrhundert. Hildesheim 1971 (= Veröffentlichungen des Instituts für historische Landesforschung der Universität Göttingen, Bd. 4), S. 490 N 18, 491 N 22, 497 N 64, 501 N 84, 509 N 135, 526 N 253 und 538 N 328.

²⁰¹ Vgl. Anm. 188.

²⁰² Meese, Erbämter (wie Anm. 130), S. 117.

²⁰³ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 5. T., S. 258 (Nr. 463: 1352 März 5) und 634 f. (Nr. 1004: 1362).

Inhaber der Hildesheimer Hofämter

Die Kämmerer

Als erster Kämmerer des Bischofs von Hildesheim und zugleich als dessen Urkundenzeuge erscheint im Jahre 1113 ein Ekbert (Eckebertus camerarius)²⁰⁴, allerdings noch ohne Familiennamen. Ekbert kommt urkundlich wiederholt bis zum Jahre 1132 vor, in diesem Jahr auch mit seinen beiden Söhnen Ekbert II., der 1141 bis 1184 ebenfalls als Kämmerer nachzuweisen ist, und Walter (1132–1150).²⁰⁵ Diese Brüder werden in einer Urkunde von Bischof Bernhard I. aus dem Jahre 1150 als „Ekbertus et Waltherus de Tossem“ bezeichnet, die nach dem später wüst gewordenen Dorf Tossum (jetzt Marienburg südlich von Hildesheim) benannt wurden, und im Jahre 1178 bezeichnete sich der Kämmerer Ekbert II. wiederum als „Ecbertus des Tossim camerarius“.²⁰⁶ Daraus ergibt sich, daß *die von Tossum schon von 1113 an Kämmerer der Bischöfe von Hildesheim gewesen sind* und das Kämmereramt in der Familie von Tossum vielleicht nach 1132 oder spätestens 1141 erblich geworden ist. Wenn unter den Zeugen in Bischof Bernhards Urkunde von 1133²⁰⁷ Ekbert und Walter von Tossum, die Söhne des noch 1132 amtierenden Kämmerers Ekbert, ohne einen Titel begegnen, gefolgt von einem „Bernhardus camerarius“, dann könnte dieser Bernhard zwar in Nachfolge des Kämmerers Ekbert I. auch Kämmerer des Bischofs, aber ebenso ein Kämmerer mit ganz anderen Aufgaben gewesen sein.²⁰⁸ Das aber kann mit den wenigen vorhandenen Urkunden nicht endgültig geklärt werden. Der 1133 erwähnte Kämmerer Bernhard dürfte kaum mit der Familie von Tossum zusammengehangen haben, die *zwei Querbalken im Wappen* führte.²⁰⁹

Ekbert II. von Tossum (1141–1184) hatte zwei Söhne, Heinrich I. (1176–1217) und Hermann (1169–1212), von denen *Heinrich I.* am 25. Januar 1189 erstmals als Nachfolger des Vaters im Kämmereramte nachge-

²⁰⁴ Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14), S. 156 (Nr. 173: 1113 Okt. 8). In dieser folgenden Darstellung werden nicht alle Träger des Namens von Tossum vorgestellt!

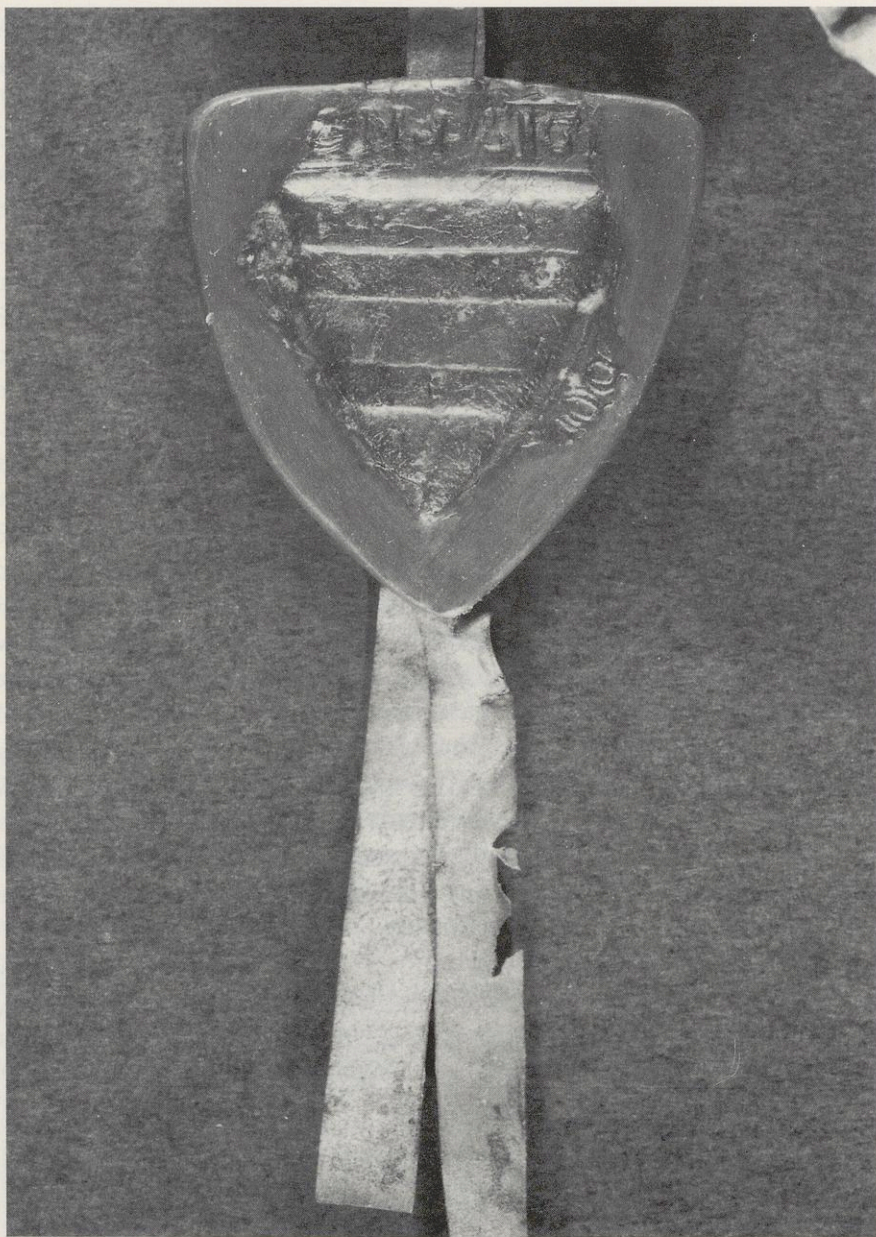
²⁰⁵ Ebd., S. 769.

²⁰⁶ Ebd., S. 239–243 (Nr. 263: 1150 Mai 8) und 371–374 (Nr. 387: 1178 Nov. 29).

²⁰⁷ Ebd., S. 186 ff. (Nr. 202: 1133 Nov. 5).

²⁰⁸ Hierzu vgl. oben Anm. 102.

²⁰⁹ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 3. T., S. 651 f. (Nr. 1356 Anm: 1302 März 13).



Schildförmiges Siegel des Kämmerers Ludolf von Tossum 1313 mit zwei Querbalken und der Umschrift SIG[ILLVM LV] DOI[FI CAMERARII IN HILDENSJEM

wiesen werden kann und zuletzt noch im Jahre 1217.²¹⁰ Ekbert II. von Tossum und seine Söhne Heinrich und Hermann waren 1188 Bürger zu Hildesheim geworden.²¹¹ Auffallend ist es, daß noch während der Amtstätigkeit des Kämmerers Heinrich I. auch dessen Bruder Hermann wiederholt als Kämmerer erwähnt worden ist (so 1209 „Hermannus camerarius episcopi“ und 1212 „Hermannus camerarius“).²¹² Derartige Beispiele sind aus der Familie von Tossum auch für die spätere Zeit bekannt und sprechen mit hoher Wahrscheinlichkeit dafür, daß, so wie zum Beispiel die Kämmerer überwiegend ohne Familiennamen, sondern nur mit Vornamen und der Bezeichnung als Kämmerer aufgetreten sind, die Bezeichnung des Kämmerers auch bei dessen Familienangehörigen oft die Stellung des Familiennamens eingenommen hat. Eine wirkliche Teilung des Kämmereramtes zur damaligen Zeit erscheint hingegen kaum denkbar. Die Art der Verwendung des Kämmerertitels in der Familie von Tossum sowie das oben schon angedeutete Auftreten von Fremden mit dieser Bezeichnung macht es nicht ganz leicht, die Folge der Kämmerer der Bischöfe von Hildesheim zu ermitteln, was aber doch im Regelfall möglich ist.

Nach Heinrich I. von Tossum wurde dessen Sohn *Ekbert III.*²¹³ spätestens 1219 Kämmerer, obwohl er bereits zu den Amts- und Lebzeiten des Vaters als Kämmerer bezeichnet worden war (1205, 1214, 1216). Als Ekbert sich 1221 der Wahl von Bischof Konrad II. widersetzte, wurde er dabei allerdings nicht als Kämmerer titulierte.²¹⁴ So gab es also auch in den Urkunden seiner Zeit ein verwirrendes Spiel um das Kämmereramte. Ekbert III. findet sich darin nur noch 1220 und 1227.²¹⁵ Er hatte die Söhne²¹⁶

²¹⁰ Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14), S. 445 f. (Nr. 469: 1189 Jan. 25) und 667 f. (Nr. 701: 1217). Bei dem erst 1221 erwähnten Heinrich von Tossum (ebd., S. 713 f., Nr. 762) dürfte es sich kaum noch um den Kämmerer Heinrich I. gehandelt haben.

²¹¹ Ebd., S. 438 f. (Nr. 458).

²¹² Ebd., S. 595 (Nr. 625: 11. 3. 1209) und 625 f. (Nr. 654: 26. 3. 1212).

²¹³ Ebd., S. 684 f. (Nr. 725: 17. 5. 1219), 688 f. (Nr. 731: 1219), 577 f. (Nr. 605: 1205), 602 ff. (Nr. 631: 1214) und 658 (Nr. 688: 1216 „Heinricus camerarius senior“ sowie Ecbertus camerarius et Ludolfus frater suus“).

²¹⁴ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 2. T., S. 5 f. (Nr. 9: ohne Datum, 1221 vor September 1). Vgl. auch oben Anm. 412.

²¹⁵ Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14), S. 694 f. (Nr. 738: 1220), ferner Hoogeweg, Urkundenbuch (wie Anm. 15), 2. T., S. 104 (Nr. 239: 1227 „Ecbertus camerarius et Ludolfus frater suus“).

²¹⁶ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 2. T., S. 161 f. (Nr. 347: 1232). Heinrich (1232) ist wahrscheinlich der Stammvater der von Meienberg (siehe vor allem Anm. 300 ff.)

Ekbert IV. und Heinrich (1232). Über das Vorkommen von Ekbert IV. besteht Unsicherheit. Wahrscheinlich ist er derselbe, der als Ekbert bzw. Ekbert der Schwarze von 1258 bis 1284 (seit 1268 als Ritter) nachzuweisen ist.²¹⁷ Ekbert IV. hatte 1270 einen Sohn Dietrich III.²¹⁸, der von 1285 an bis zu seinem Tod (um 1313) als Knappe bezeugt ist und verheiratet war mit einer Mathilde. Kinder aus dieser Ehe waren: Die Knappen Dietrich (1312f.), Hermann (1312–1363), Ekbert (1312–1323), Ludolf (1312–1326; bisweilen falsch als Helmold) und Johann (1312–1326, 1343 †; Tochter Gerburg 1343) sowie die Töchter Mechthild (1323), Adelheid (1323), Rikisse (1323–1326; ♂ Willikin von Bolzum, Knappe) und Sophie (1323).

Nach 1227 und bis zum Jahre 1243 amtierte auf alle Fälle der *Kämmerer Ritter Ludolf I. von Tossum*.²¹⁹ Ludolf war 1238 mit einer Adelheid verheiratet und besaß die Söhne Heinrich, Hildesheimer Domherr (1237–1251), und Ekbert V.²²⁰ Auch Ludolf wurde während der Amtszeiten seines Vaters und seines Bruders schon bei urkundlichen Erwähnungen mit dem Kämmerertitel versehen.²²¹ Ludolfs Brüder waren außer dem oben erwähnten Ekbert III. noch Heinrich²²², Hildesheimer Domherr (1209–1227) und dann auch Domkürster (1227–1245), und Ritter Dietrich I. (1228–1275).²²³ Dietrichs Ehefrau ist unbekannt, sein Schwiegervater

²¹⁷ Der 1232 erstmals bezeugte Ekbert IV. dürfte personengleich sein mit dem 1258–1260 bezeugten Hildesheimer Ministerialen Ekbert von Tossum, Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 2. T., S. 670, und dem 1264–1284 als Ekbert bzw. Ekbert den Schwarzen (ebd. 3. T., S. 912; Ritter 1267ff., ebd.), bezeugten von Tossum.

²¹⁸ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 3. T., S. 912. Wegen Dietrichs II. Sohn Ludolf siehe unten Anm. 230 (1368–1369 Kämmerer und Vogt zu Peine).

²¹⁹ Ebd., 2. T., S. 95f. (Nr. 223: 1227 Juni 4), 102f. (Nr. 237: 1227 August 16) usw. Wegen 1243 siehe ebd., S. 339ff. (1243 Februar 21).

²²⁰ Ebd., 2. T., S. 254 (Nr. 518: 1238 Dez. 2 Adelheid und Söhne), 636 (Domherr Heinrich jun. 1237–1251) und 670 (Ekbert V. 1238–1297; Ritter 1250ff.).

²²¹ Wenn am 11. 3. 1209 als Zeugen des Bischofs aufgeführt worden sind „Hermannus camerarius episcopi“ und hernach noch „Ludolfus filius camerarius“, Janicke, Urkundenbuch (wie Anm. 14), S. 595, Nr. 625), dann kann es sich (nach Vergleich mit anderen zeitgenössischen Urkunden) nur um einen Fehler handeln, zumal noch der Kämmerer Heinrich I. amtierte (ebd., S. 667, Nr. 701: 1217 „Henricus camerarius et Ekbertus et Ludolfus filii ipsius“). Fragwürdig müssen daher auch andere Nennungen des Ludolf als Kämmerer aus der Zeit vor 1227 bleiben, vgl. Janicke, ferner Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 2. T.

²²² Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 2. T., S. 633 (Domkürster, auch Archidiakon zu Solschen) und 636 (Domherr).

²²³ Ebd., 2. T., S. 116 (Nr. 263: 1228 Nov. 10), und 3. T., S. 190 (Nr. 403: 1275 April 5). Wegen des Siegels von Dietrich I. aus dem Jahre 1265 siehe unten Anm. 298.

wurde um 1230 als Johann bezeichnet.²²⁴ Dietrichs Sohn Dietrich II. und Schwiegersohn Hoier de Piscina (vam Dike) sind für das Jahr 1270 bezeugt.²²⁵

Der *Kämmerer Ekbert V. von Tossum*²²⁶ ist von 1238 bis 1297 nachzuweisen, und zwar als Knappe (1240–1244), als Ritter (1250 ff.) und als Kämmerer (1243–1297). Während Ekberts Sohn Ekbert²²⁷ Hildesheimer Geistlicher (1284–1290) und Domherr (1295) wurde, folgte der Sohn Ludolf II. im Kämmereramte.

Der *Kämmerer Ludolf II. von Tossum*²²⁸, 1285–1286 als Knappe und seit 1288 als Ritter bezeichnet, amtierte als Nachfolger des Vaters von 1297 bis 1343. Er war mit Fredeken von Lüthorst (Luthardessen; erwähnt 1295–1333) verheiratet. Aus dieser Ehe sind an Kindern bekannt: Irmgard (1295–1315; ∞ vorm 28. 10. 1313 Ritter Hugo von Escherde), Fredeken (1295–1326, ∞ vorm 28. 10. 1313 Knappe Heinrich von Werle) und Margarete (1313–1326; ∞ vorm 28. 10. 1313 Knappe Dietrich von Cramm).

Aus der Zeit von 1341 bis 1370²²⁹ sind nur ganz wenige Erwähnungen der von Tossum bekannt, und vom 5. Februar 1343 an bis zum Jahre 1367 fehlen zunächst urkundliche Belege für einen Nachfolger im Kämmereramte. Erst dann ist der *Kämmerer Ludolf (Ludeke) III. von Tossum* (1368–1391, 1394 †)²³⁰ bezeugt, bei dem es sich höchstwahrscheinlich um den Sohn des oben erwähnten Knappen Dietrich III. von Tossum handelt und damit um einen Verwandten des bis 1343 amtierenden Kämmerers Ludolf II. Anfangs begegnet der Kämmerer Ludolf III. von 1368 bis 1371 als Bischof Gerhards Vogt zu Peine.²³¹ In den Verzeichnissen der Schäden,

²²⁴ Ebd., 2. T., S. 141 f., Nr. 307.

²²⁵ Ebd., 3. T., S. 121 (Nr. 244: 1270 Febr. 23).

²²⁶ Ebd., 2. T., S. 612 f. (Register), 344 (Nr. 684: 1243 Juni 9 Erstnennung als Kämmerer), ferner 3. T., S. 562 (Nr. 1143: 1297 Mai 12; letzte Erwähnung als Kämmerer).

²²⁷ Ebd., 3. T., S. 869 (Domherr) und 912 (Geistlicher).

²²⁸ Ebd., 3. T., S. 912, ferner 4. T., S. 931 (hier teils verwechselt mit Ludolf, dem Sohn von Dietrich II.!), außerdem noch 5. T., S. 51 f. (Nr. 88: Letzttnennung als Kämmerer 1343 Februar 5).

²²⁹ Ebd., 5. T., S. 948.

²³⁰ Vgl. oben Anm. 218. Im übrigen siehe auch Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 6. T., S. 1118 (von Tossum).

²³¹ Ebd., 5. T., S. 827 (Nr. 1271: 1368) sowie 829 und 831 f. (Nr. 1272: 1368–1369, ferner ebd., 6. T., S. 21 (Nr. 408: 1371 Okt. 9) und 679 f. (Nr. 1031: 1391 Juni 6). Die Verbindung eines Hofamtes und eines Vogtamtes war auch sonst bisweilen gegeben (vgl. oben Anm. 114).

die Bischof Gerhard und seine Vögte den Bürgern der Stadt Braunschweig zugefügt haben, heißt es unter den Jahren 1368 und 1369 „Kemmerer de voghet van Peyne“, „Ludolf Kemerere“, „Ludeke Kemerere advocatus in Peynis“ (Ludolf Kämmerer, Vogt in Peine), auch bezeichnet als „de voghet Kemmerer“ und „de Kemerere“. Nach den Schadensverzeichnissen hatte Kämmerer Ludolf als Vogt des Bischofs zu Peine geraubt zu Liedingen (südostwärts Peine) und zu Sierße im Amt Vechelde, außerdem auch den Meier der von Valstedt zu Klein Lafferde bei Peine geschätzt. Am 9. Oktober 1371 amtierte Kämmerer Ludolf III. noch als Vogt zu Peine und ebenso am 6. Juni 1391, nun aber als Vogt und Amtmann (advocatus et officatus) in der Burg zu Peine. Im Jahre 1372 war der Kämmerer Ludolf III. von Tossum mit einer Rixe aus unbekannter Familie verheiratet.²³² Urkundlich nachzuweisen sind die Söhne Ludeken (1388–1397), Ekbert (1388–1397) und Heinrich (1384, 1393). Am 1. Mai 1394 empfingen die Söhne Ludeken und Ekbrecht (Ekbert), Söhne des weiland Kämmerers Ludeken, vom Andreasstift zu Hildesheim einen Garten bei der Steingrube gegen einen Jahreszins von 12 Mark.

Wie lange das Kämmereramt des Stifts Hildesheim nach dem Tode des Kämmerers Ludolf III. von Tossum verwaist gewesen ist, kann ebenso wenig beantwortet werden wie der Zeitpunkt der Neubesetzung durch Bischof Gerhard († 1398) oder dessen Nachfolger Bischof Johann III. (1398–1424). Wie dem auch sei, im Jahre 1400 durfte sich der Ritter Ernst Bock von Wülfin gen schon Kämmerer nennen.²³³ Wenn man von der damaligen Macht und dem Ansehen der Bock von Wülfin gen absieht, dann könnte vielleicht auch deren Mitstreiten um das mit dem Tod ihres Verwandten Kurt von Dinklar 1390 freigewordene Amt des Marschalls den Bischof (Gerhard oder Johann) veranlaßt haben, die Bock von Wülfin gen zu belehnen, um sie möglichst aus dem Widerstandskreis gegen die 1390 erfolgte Belehnung des Hans von Schwicheldt mit dem Marschallsamt auszuschneiden. Bemerkenswert aber ist es, daß die Bock von Wülfin gen

²³² Wegen dieser Quelle und der für die nachfolgend erwähnten Söhne siehe Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 6. T., S. 1118. Wegen der letzten Erwähnung der Söhne des weiland Ludeken, Kämmerers zu Peine, siehe insbesondere Hoogeweg a.a.O., S. 810 (Nr. 1239: 1394 Mai 1). Wegen Sohn Heinrich siehe Hager, UB Kloster Wülfin gen (wie Anm. 133), 1. Bd., S. 272f. (Nr. 348: 1393 Okt. 16).

²³³ Bock von Wülfin gen, Geschichte der Bock von Wülfin gen (wie Anm. 130), S. 165, Nr. 85: 1400.

das Kämmereramts der Fürstbischöfe von Hildesheim bis zum Ende des Fürstbistums im Jahre 1803 zu Lehen getragen haben.

Die Drost

Die Reihe der Drost (dapifer) der Bischöfe von Hildesheim begann 1113 mit dem *Drost Ernst*.²³⁴ Bis zum 3. Dezember 1195 begegnet in Urkunden immer wieder ein bischöflicher Drost Ernst.²³⁵ In diesen rund 82 Amtsjahren kann es sich also nicht nur um einen Drost Ernst gehandelt haben. Es muß also mit zwei oder drei Drost des Namens in dieser Zeit gerechnet werden. Da der Kämmerer damals der führende unter den Inhabern der Hofämter gewesen ist und bei gemeinsamem Auftreten im Regelfall den ersten Platz eingenommen hat, hat es im allgemeinen keine veränderte Folge der Inhaber der Hofämter in den urkundlichen Zeugenreihen gegeben, etwa nach einem Altersgefälle. Folglich kann ein Wechsel von einem Drost Ernst zum anderen daraus nicht erschlossen werden. Ein Versuch, die Familie der Inhaber dieses offenbar schon erblich gewordenen Drostenamtes zu ermitteln, ist bisher mißlungen, weil die Urkunden dazu nichts aussagen. Vielleicht kommen die von Rössing²³⁶ hier in Betracht, wenn man an deren Vornamen Ernst und Johann denkt.

Während der Zeit von 1113 bis 1195, aus der zahlreiche Belege für die Drost Ernst vorliegen, ist in den Urkunden bisweilen auch ein Drost Ulrich (1183–1187) erwähnt worden.²³⁷ Unter den Zeugen der Bischofsurkunde von 1187 begegnen sogar gemeinsam der Drost Ernst und der Drost Ulrich. Letzterer muß nicht in bischöflichem Dienst gestanden haben und könnte einen anderen Dienstherrn, vielleicht einen Grafen, gehabt haben.

Von 1201 bis 1221 hatte ein *Drost Johann* das Hofamt inne.²³⁸ Gerade

²³⁴ Wie Anm. 204.

²³⁵ Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14), S. 769 (Register). In der Urkunde vom 3. 12. 1195 (ebd., S. 488ff., Nr. 514) heißt es ausdrücklich „Ernestus dapifer episcopi“.

²³⁶ Ebd., S. 799 (Register), ferner Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 2. T., S. 663 (Register).

²³⁷ Ebd., S. 406ff. (Nr. 421: 1183 März 12), 431f. (Nr. 442: 1186 Oktober 16) und 438 (Nr. 455: 1187).

²³⁸ Ebd., S. 769.

während seiner Amtszeit als Drost kommen in den bekannten Urkunden wiederholt auch andere Drosten vor.²³⁹ Im einzelnen waren das: ein Drost Arnold (? des Bischofs von Minden; 1211), sodann ein Drost Hildebrand (1210–1214)²⁴⁰, der zum Beispiel in zwei Hildesheimer Bischofsurkunden vom 6. Dezember 1210 und 1. November 1214 ebenso wie der Drost Johann als Drost des Bischofs bezeichnet wurde. Es läßt sich nicht sagen, warum damals zwei bischöfliche Drosten im Amt gewesen sind. Ein Drost Herbert, der 1217 in einer Bischofsurkunde den Verzicht des Grafen von Spiegelberg auf eine Saline in Salzhemmendorf bezeugt hat²⁴¹, könnte ein Spiegelberger Drost gewesen sein.

Wenn außerdem während der Amtszeit des Drosten Johann dessen Sohn Ernst 1214 als „Ernestus dapifer“ (Drost Ernst) und 1217 noch als Ernst, Sohn des Drosten (Ernestus filius dapifer), erscheint²⁴², so bedeutet das nur wie bei Inhabern der anderen Hofämter und ihren Familienangehörigen, daß der Sohn des Drosten statt des Familiennamens des Vaters Amtsbezeichnung zur Kennzeichnung seiner Herkunft erhalten hat. Im vorliegenden Falle aber weist der Vorname Ernst von Johanns Sohn darauf hin, daß Johann, der um 1200 das Drostenamt von dem zuletzt 1195 bezeugten Drosten Ernst übernommen hat, dessen Sohn gewesen sein dürfte. Es versteht sich angesichts der Erblichkeit des Amtes, daß Johanns soeben erwähnter Sohn *Ernst* zumindest in den Jahren 1222 bis 1224 als des Vaters Nachfolger vorkommt²⁴³, und zwar 1224 mit seinem Bruder Heinrich.

Bereits im Rechenschaftsbericht des Bischofs Siegfried von 1221 über seine Verwaltung findet sich die bemerkenswerte Feststellung, daß Siegfried jenen Lauf der Innerste – wohl bei der Stadt Hildesheim –, und zwar vom Wasser der Mühle des Drosten an, und jenen Ort, den man „Ossenwerder“ nennt, weder dem Drosten und dessen Söhnen noch anderen zu Lehen gegeben habe.²⁴⁴ Demnach hat es damals schon Auseinander-

²³⁹ Wie Anm. 238, doch S. 769f.

²⁴⁰ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), S. 602 ff. (Nr. 631: 1214 Nov. 1), 614 f. (Nr. 641: 1210 Dezember 6), 625 f. (Nr. 654: 1212 März 26), 632 f. (Nr. 663: 1213 April 18) und 636 f. (Nr. 667: 1213 Nov. 13).

²⁴¹ Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14), S. 669 f. (Nr. 703: ohne Datum 1217).

²⁴² Ebd., S. 641 f. (Nr. 674: 1214 Mai 20) und 665 f. (Nr. 698: 1217).

²⁴³ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 2. T., S. 24 f. (Nr. 47: 1222 Juni 8) und 50 f. (Nr. 112: 1224).

²⁴⁴ Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14), S. 714 ff. (Nr. 763), hier S. 715. Vgl. auch oben Anm. 123.

setzungen zwischen dem Bischof sowie dem Drosten und dessen Familie gegeben, die schließlich dazu führten, daß Bischof Konrad II. (1221–1246), der den Drosten Ernst noch mit dem Hofamt belehnt hatte, dieses zurückkaufte und sich den Rückerwerb durch Kaiser Friedrichs II. Urkunde vom 26. Mai 1226 bestätigen ließ mit dem Befehl, das Drostenamt niemals wieder zu verleihen.²⁴⁵ Was aber Bischof Konrad II. dazu bewogen hat, das zurückerworbene Drostenamt zumindest für die Jahre 1228 bis 1230 nochmals auszugeben, und zwar an *Bertold von Holle* und dann auch nochmals an Johannes von Sorsum (Sutherem)²⁴⁶, ist unbekannt.

Danach hat das Drostenamt lange geruht, ist also nicht mehr verlehnt worden. Erst 1371 hat Bischof Gerhard seinen Schwager, den Ritter Albrecht Bock genannt Ordenberg, damit belehnt.²⁴⁷ Diese Belehnung ist bezeichnend für die damalige Stellung der Bock von Wülfigen in der Hildesheimer Ritterschaft. Was dann den Drosten Albrecht genannt Ordenberg Bock veranlaßt haben kann, das Drostenamt noch zu Lebzeiten auf seinen Sohn Siegfried (Sievert) übertragen zu lassen, ist nicht zu sagen. Auf alle Fälle hat sein Sohn Siegfried von 1376 an als Drost amtiert.²⁴⁸ Die Bock von Wülfigen sind hernach bis zur Aufhebung des Fürstbistums Hildesheim im Jahre 1803 immer wieder mit dem Drostenamt belehnt worden.

Die Marschälle

Der zuerst bezeugte Marschall der Bischöfe von Hildesheim war *Arnold von Gödringen* (1142–1146)²⁴⁹, der sich nach dem nordwestlich von Sarstedt gelegenen Ort Gödringen nannte. Einzelheiten über sein Leben und Wirken sind ebensowenig bekannt wie über das seiner nächsten Nachfolger: *Eckbert* (1151) und *Jordanus* (1156–1161). Es fällt nur auf, daß, als Kaiser Friedrich I. 1188 zu Gernrode das durch die Grafen von Wöltingerode auf ihrem Stammsitz gegründete Zisterzienserinnenkloster bestätigte, unter vielen Zeugen wie den Bischöfen von Halberstadt, Merseburg und

²⁴⁵ Wie Anm. 124.

²⁴⁶ Siehe oben Anm. 126f.

²⁴⁷ Wie Anm. 129 ff.

²⁴⁸ Wie Anm. 133.

²⁴⁹ Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14), S. 770 (Liste der Marschälle 1142–1221).

Zeit sowie Bernhard Herzog von Sachsen und zahlreichen Grafen auch ein Marschall Ekbert anwesend gewesen ist.²⁵⁰ Wegen der damals bereits üblichen Erbllichkeit der Lehen und somit der Hofämter könnte man den Ekbert von 1188 für einen Enkel des Ekbert von 1151 halten, wenn es nicht noch den *Marschall Hermann von Eggersen* (1169–1191)²⁵¹ gegeben hätte. Dieser stammte aus Eggersen (südlich von Salzhemmendorf), amtierte verhältnismäßig lange, und doch gibt es, über das Auftreten als Zeuge der Bischöfe von Hildesheim hinausgehend, von ihm nichts Wissenswertes.

Der *Marschall Siegfried* (1195–1206)²⁵² erscheint in Urkunden immer ohne Familiennamen. Er hat sich im Jahre 1195 ebenso wie der Drost Ernst im Gefolge des damals erwähnten Bischofs Konrad I. von Hildesheim (1194–1198), des Kanzlers Kaiser Heinrichs VI., bei Worms aufgehalten.²⁵³ Das ist ein Beweis dafür, daß Drost und Marschall, vielleicht aber auch die beiden anderen Inhaber von Hofämtern, die Bischöfe auf großen Reisen begleitet haben.

Marschall Konrad von Emmerke (1214–1252)²⁵⁴ ist während seiner langen Dienstzeit ebenfalls sehr oft als Zeuge in bischöflichen Urkunden aufgeführt worden, und zwar 1214 und 1217 mit seinem Bruder Heinrich, der danach aber nicht mehr hervorgetreten ist. Im Regelfall fehlte bei den urkundlichen Erwähnungen der Familienname, doch in zwei Urkunden²⁵⁵, die für das Augustinerinnenkloster Wülfighausen bei Elze 1243

²⁵⁰ Ebd., S. 443 ff. (Nr. 468: 1188 Nov. 22).

²⁵¹ Wie Anm. 249. Die Angabe bei [] Rudorff, Das Amt Lauenstein. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1858 (Hannover 1860), S. 209–369, hier S. 329 (nach Baring, Beschreibung der Saale, II, S. 30): „Ruthericus de Egrisse, marscalcus“ ist falsch (fehlerhaft. Druck bei Baring!).

²⁵² Wie Anm. 249.

²⁵³ Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14), S. 488 ff. (Nr. 514: 1195 Dezember 3). Wegen der Reisen des Marschalls siehe oben Anm. 137f.

²⁵⁴ Wie Anm. 249; ferner Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 2. T., S. 613 f. (von Emmerke).

²⁵⁵ Hager, UB Kloster Wülfighausen (wie Anm. 133), 1. Bd., S. 35 ff. (Nr. 23 f.: 1243). Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 2. T., S. 341 f. (Nr. 678: 1243). Der als sorgfältiger und tüchtiger Forscher bekannt gewesene Wilhelm Hartmann, Rittergeschlecht (wie Anm. 137), S. 13, Anm. 9) hatte beanstandet, daß Hoogeweg (siehe Anm. 254) „die Erbmarschälle des Stifts Hildesheim der Familie von Emmerke“ zugewiesen hatte. Dabei waren Hartmann die eindeutigen urkundlichen Belege dafür aus dem Jahre 1243 entgangen.

– wohl am 5. März – auf der Poppenburg ausgestellt worden sind, wurde der Marschall eindeutig Konrad von Emmerke genannt. In der Urkunde des Wedekind Grafen von Poppenburg lautet die Stelle in der Zeugenreihe „Conrado de Embric marscalco domini episcopi“ (Konrad von Emmerke, Marschall des Herrn Bischofs) und in der von Bischof Konrad II. heißt es entsprechend in der Zeugenreihe „Conrado de Embricke marscalquo nostro“ (Konrad von Emmerke, unser Marschall). Marschall Konrad hatte um das Jahr 1236 die Gründung des nachmaligen Augustinerinnenklosters Wülfighausen²⁵⁶, die bereits in Engerode (südlich von Salzgitter-Gebhardshagen) gescheitert war, in Burgassel (jetzt Burgdorf bei Salzgitter-Lebenstedt) verhindert, indem er hier sein vom Bischof erhaltenes Lehen behauptete. Infolgedessen konnte es erst in Wülfighausen zur eigentlichen Klostergründung kommen, deren Kirche durch Bischof Konrad II. am 25. November 1240 geweiht wurde. Leider kann mit den wenigen schriftlichen Überlieferungen nicht geklärt werden, ob es sich bei dem seit 1214 nachzuweisenden Marschall Konrad von Emmerke um den 1204 bezeugten Sohn Konrad²⁵⁷ seines Amtsvorgängers, des Marschalls Siegfried, gehandelt hat. Zutreffendenfalls nämlich würde auch Marschall Siegfried aus dem Geschlecht von Emmerke gestammt haben.

Der seit 1214 bezeugte Marschall Konrad von Emmerke war verheiratet mit einer namentlich unbekannten Tochter des ehemaligen Vogts Ludolf von Dahlum.²⁵⁸ In einem Ministerialentausch gab Kaiser Otto IV. 1218 an Bischof Siegfried I. von Hildesheim die Ehefrau des Siegfried von Borsum (= Tochter des Ludolf von Saldern) mit allen Söhnen und Töchtern und auch die Ehefrau des Marschalls Konrad (= Tochter des ehemaligen Vogts Ludolf von Dahlum) mit deren bis dahin einzigen Sohn. Dafür empfing der Kaiser vom Bischof den Ekbert, den erstgeborenen Sohn des Reichstruchseß Gunzelin, und behielt auch den Anspruch auf einen

²⁵⁶ Hager, UB Kloster Wülfighausen (wie Anm. 133), 1. Bd., S. 1 u. 21 (Nr. 6: Etwa 1238 verfaßter Gründungsbericht). Der in der Urkunde vom 2. 12. 1238 aufgeführte Zeuge Konrad von Emmerke (ebd., S. 23, Nr. 7) kann nur ein Verwandter des Ritters und Marschalls Konrad gewesen sein, weil er damals noch nicht wie der Marschall ein Ritter war. Vater des Dietrich von Emmerke (ebd., S. 36, Nr. 23: 1238) war Konrad von Emmerke, nicht etwa der Marschall Konrad. Wegen des Marschalls Lehen zu Burgdorf siehe Anm. 265.

²⁵⁷ Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14), S. 567 f. (Nr. 592: 1204).

²⁵⁸ Ebd., S. 671 f. (Nr. 706 f.).

etwaigen zweiten Sohn aus der Ehe des Marschalls. Als dessen Söhne sind insgesamt bekannt: Heine (auch Heino; 1239–1259; Ritter 1240ff.), Balduin (1236–1257; Ritter 1240ff.), Konrad (1257–1286; Ritter 1265) und Ludolf (1257–1274; Knappe 1266ff.).²⁵⁹

Heino von Emmerke amtierte als Marschall und damit als Nachfolger des Vaters zumindest in den Jahren 1253 bis 1259.²⁶⁰ Eine Bischofsurkunde vom 7. Dezember 1264 nennt nicht nur den Nachfolger des Heino, sondern weist ihn auch als dessen jüngeren Bruder *Konrad von Emmerke* aus, dessen Bruder Ludolf miterwähnt wurde.²⁶¹ Der Ritter und Marschall Konrad wird letztmalig genannt im Jahre 1286.²⁶²

1284 und 1295 ist ein *Knappe Konrad als Marschall*²⁶³ nachzuweisen, der ein Sohn oder Neffe seines Vorgängers gewesen sein könnte. Für seine Zugehörigkeit zur Familie von Emmerke sprechen die Tatsachen, daß sein Siegel von 1297 ebenso wie das des Vorgängers von 1286 einen Schild zeigt „gespalten und überlegt von Schräglinksbalken“ und der 1314 amtierende Marschall Ritter Konrad an Bischof Heinrich von Hildesheim Anfang 1314 vier Hufen Land in Burgdorf bei Lichtenberg zurückgab²⁶⁴, die der von 1214 bis 1252 bezeugte Marschall Konrad von Emmerke um das Jahr 1236 bereits von den Bischöfen von Hildesheim zu Lehen getragen hatte.²⁶⁵ Der von 1295 an bezeugte Marschall und Knappe Konrad kommt in zeitgenössischen Urkunden erheblich weniger vor als sein Vorgänger im Marschallsamt. Am 2. Juni 1302 begegnet er noch als Knappe und Marschall „Cone“.²⁶⁶ Vielleicht handelt es sich bei ihm

²⁵⁹ Wie Anm. 254.

²⁶⁰ Wie Anm. 254.

²⁶¹ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 3. T., S. 34 (Nr. 75: 1264 Dezember 7). Es ging wie schon 1257 (Hoogeweg a. a. O., 2. T., S. 512, Nr. 1021) um den mit dem Hildesheimer Kreuzstift strittigen Zehnten in Ingeln. Konrads Siegel von 1286 „Schild gespalten und überlegt von Schräglinksbalken“ ist beschrieben bei Hoogeweg a. a. O., 3. T., S. 400, Nr. 773.

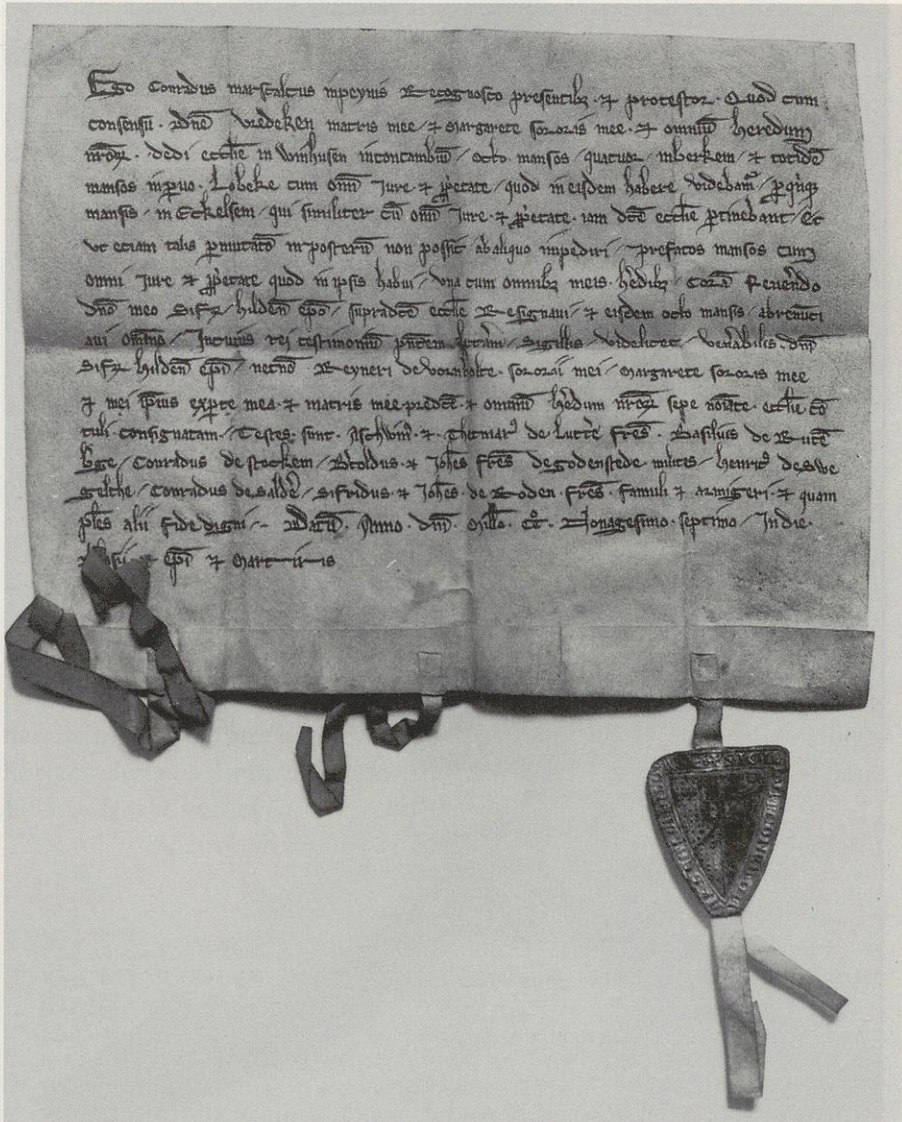
²⁶² Ebd., 3. T., S. 400 (Nr. 773: 1286), ferner Hoogeweg a. a. O., 6. T., S. 1048 (Erwähnung 1284).

²⁶³ Ebd., 3. T., S. 525 (Nr. 1063: 1295 Nov. 24. Das Siegel des Marschalls und Knappen Konrad von 1297 (ebd., S. 552, Nr. 1128) ist beschrieben, wie folgt: „gespalten und linker Schrägbalken: † SIGILLVM CONRADI [M]ARSCALCI HILDENSE“. Wegen 1284 siehe Hoogeweg: UB Hochstift, 6. T., S. 1002 (N 19).

²⁶⁴ Ebd., 4. T., S. 111 (Nr. 210: 1314 Jan. 31).

²⁶⁵ Vgl. oben Anm. 256.

²⁶⁶ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 3. T., S. 656 f. (Nr. 1370: 1302 Juni 2).



Urkunde des Marschalls Konrad in Peine: Er übergibt mit Zustimmung seiner Mutter Vredeken und seiner Schwester Margarete dem Kloster Wienhausen je vier Hufen Landes in Berkum und in Klein-Lobke im Tausch für fünf Hufen in Hoheneggelsen und verzichtet vor Bischof Siegfried auf alles Recht daran.
1297 Februar 3



*Schildförmiges Siegel des Marschalls Konrad von Emmerke 1297: Wappenschild gespalten, rechtes Feld eng gegittert, besternt, linkes Feld leer; über beiden Feldern ein Schräglinksstab, abwechselnd von 6 Sternen und 6 Punkten begleitet. Die Siegelumschrift lautet: SIGILLVM CONRAD[
[M]ARSCALCI HILDENSE*

auch um den anschließend nachzuweisenden Marschall und Ritter Konrad.²⁶⁷

Es ist anzunehmen, daß es sich bei dem *Marschall Ritter Konrad* (1313–1335) noch um den vorher genannten Knappen Konrad handelt; denn der Marschall Ritter Konrad führte 1314 und 1319 ein Siegel „gespalten und mit rechtsschrägem Turnierkragen“.

Der Marschall Ritter Konrad hatte als Mutter eine Fredeke (1319f. als Witwe)²⁶⁸ und die Brüder²⁶⁹ Konrad 1 (1314) und Konrad 2 (1314), Heinrich (1314–1340) und Ludolf (1339). Ritter Konrad amtierte als Marschall zuletzt am 14. September 1335 beim Schlichten eines Streites zwischen dem Kloster Riddagshausen bei Braunschweig und den Einwohnern des Dorfes Klauen bei Peine.²⁷⁰

Dem *Marschall Heinrich* (Heyne; 1339–1340) war nur eine kurze Amtszeit beschieden, in der er und sein Bruder Ludolf dem Bischof und dem Domkapitel 1339 Geld liehen.²⁷¹ Der gespaltene Schild in den Siegeln der Brüder weist auch sie höchstwahrscheinlich als Angehörige der Familie von Emmerke aus. Heinrich war ohne Zweifel ein angesehener Mann, sollte er 1340 doch in einem etwaigen Streit zwischen Bischof Heinrich und dessen Bruder Otto Herzog zu Braunschweig und Lüneburg schlichten.²⁷² Die Reihe der Marschälle aus der Familie von Emmerke ist mit dem Marschall Heinrich beendet gewesen; denn Erwähnungen von Angehörigen der von Emmerke fehlen in den Urkunden, die bis zum Jahre 1398 gedruckt vorliegen.

Es folgte *Marschall Ludolf von Dinklar*²⁷³, der in Bischof Gerhards

²⁶⁷ Ebd., 4. T., S. 871 (von Emmerke).

²⁶⁸ Ebd., 4. T., S. 269f. (Nr. 489: 1319 Dezember 9 mit Marschall Konrads Siegel) und 273 (Nr. 502: 1320 Februar 3).

²⁶⁹ Ebd., 4. T., S. 110f. (Nr. 209: 1314 Januar 31 mit Marschall Konrads Siegel; hier 2 namensgleiche Brüder Konrad!).

²⁷⁰ Wie Anm. 163.

²⁷¹ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 4. T., S. 814f., (Nr. 1480: 1339 März 19 mit den Siegeln der Brüder). Vgl. oben Anm. 149 und 152.

²⁷² Wie Anm. 164.

²⁷³ Wie Anm. 149. Zu seiner Einstufung als ein „von Emmerke“ sei noch bemerkt, daß er kein „von Dinklar“ gewesen sein kann, weil er nicht wie diese, vgl. Hoogeweg, Urkundenbuch (wie Anm. 15), 4. T., S. 521f., Nr. 962: 1327 Sept. 21, ein Siegel führte, „das geteilt, oben einen halben gekrönten Löwen, unten drei Kesselhaken“ zeigte; vgl. in Anm. 271 die Siegel der Brüder Konrad und Ludolf vom Jahre 1339 mit gespaltenem Schild. Wegen Ludolfs Erwähnung von 1389 siehe ebd., 6. T., S. 458ff. (Nr. 648).

Urkunde vom 21. August 1389 ausdrücklich als ehemaliger Marschall und Vater des Marschalls Kurt von Dinklar erwähnt worden ist. Wäre das nicht der Fall, hätte man den 1359 (? 1349) bereits bezugten Marschall Ludolf für den Bruder des 1339–1340 nachweisbaren Marschalls Heinrich von Emmerke halten können. In der fraglichen Urkunde von 1359 oder 1349 verpfändete Bischof Heinrich den Gebrüdern von Schwicheldt das Burglehen zu Peine und die Mühle zu Eixe, „dat her Ludelff de marscalk gehad hadde.“

Der vom Jahre 1364 an sicher bezugte *Marschall Kurt*²⁷⁴ dürfte schon der Marschall Kurt gewesen sein, der 1390 ohne erberechtigte Leibeserben verstarb. Dafür spricht ebenso die Tatsache, daß Marschall Kurt bereits 1375 über keine erbberechtigten Kinder verfügte. Das ergibt sich aus Urkunden der Jahre 1375 und 1386. Als Marschall Kurt am 25. Februar 1375 dem Hildesheimer St. Johannisstift drei Hufen Land mit einem Meierhof bei Ahstedt (nördlich von Schellerten) verkaufte²⁷⁵, stimmten seine Erben ausdrücklich zu, und das waren Albert Bock genannt Ordenberg und Sievert Bock, Brüder und Ritter, sodann Sievert, Ordenbergs Sohn, und Jutta, ihre Schwester, ferner die Brüder und Knappen Sievert und Johann von Gadenstedt als Söhne der Jutta, außerdem der Ritter Bertold und der Knappe Sievert von Rautenberg und deren Schwester Fye, Ordenberg Bocks Ehefrau, und deren Schwester Salome, Ehefrau des Heinrich von Wenden. Auch als der Ritter Marschall Kurt 1386 vor dem Gografen zu Hohenhameln dem Domkapitel 9 Hufen Land in der Feldmark von Schwicheldt und ebenso den Sattelhof mit Kothöfen im Dorf daselbst verkaufte²⁷⁶, leisteten des Marschalls Erben darauf Verzicht, und zwar die Brüder Ordenberg und Sievert Bock, Ritter, sodann Sievert Bock, Ordenbergs Sohn, auch Knappe und Drost des Stifts Hildesheim, ferner Ordenberg von Gadenstedt, Knappe, und Gese, die Witwe des Bertold von Gadenstedt. Außerdem verzichtete in diesem Zusammenhang auch Ordenberg Bock, Sohn des Sievert, 1386 gegenüber dem Hildesheimer Domkapitel noch gesondert auf alles Gut zu Schwicheldt.²⁷⁷ Ein Gleiches tat durch

²⁷⁴ Wie Anm. 166. Bei Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 6. T., S. 1044 (von Dinklar), findet sich leider keine Beschreibung des Siegels, das mit den bei den von Dinklar nachgewiesenen Siegeln (vgl. Anm. 273) verglichen werden könnte.

²⁷⁵ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 6. T., S. 91 f. (Nr. 169: 1375 Februar 25).

²⁷⁶ Ebd., 6. T., S. 531 (Nr. 765: 1386).

²⁷⁷ Ebd., 6. T., S. 522 (Nr. 750: 1386).

Urkunde vom 29. September 1386 auch Ida, Frau des Hugo vom Werder, mit ihren Söhnen Wulver, Hartung und Hugo.²⁷⁸

Da „Cord de marscalk“ 1364 für den Bistumsverwalter Otto von Hallermunt und das Hildesheimer Domstift gegenüber den Herzögen zu Braunschweig und Lüneburg und anderen für Frieden bürgen sollte²⁷⁹, muß er ein allseits geachteter Mann gewesen sein. Gleichwohl verschuldete er sich, wie Urkunden des Jahres 1370 bezeugen²⁸⁰, und zwar vielleicht infolge seiner kriegerischen Verpflichtungen gegenüber Bischof Gerhard, bei dessen Auseinandersetzungen (1367ff.) mit Magnus dem Älteren Herzog zu Braunschweig und dessen Verbündeten, dem Erzbischof von Magdeburg, dem Bischof von Halberstadt und vielen Grafen.²⁸¹

Da – wie oben gesagt – der Marschall Kurt von Dinklar 1390 ohne männliche Leibeserben verstorben war, stellten seine Erben Ansprüche auf das Marschallsamt des Stifts Hildesheim, das Bischof Gerhard jedoch am 9. Oktober 1390 dem Ritter Hans von Schwicheldt, einem sehr bedeutenden Vertreter der Hildesheimer Ritterschaft, zu Lehen gab.²⁸² Der Bischof war sich der Rechtmäßigkeit der Belehnung der von Schwicheldt wohl nicht sicher; denn sonst hätte er sich diese nicht durch König Wenzel bestätigen lassen.²⁸³ Des Marschalls Erben aber ließen sich dadurch nicht einschüchtern und stritten unentwegt um ihr Recht. Endlich einigte sich die Erbgemeinschaft (von Rautenberg, Bock von Wülfinen, von Gadenstedt, von Havesforde und vom Werder) am 7. November 1400²⁸⁴,

²⁷⁸ Wie Anm. 277.

²⁷⁹ Wie Anm. 166.

²⁸⁰ Wie Anm. 167.

²⁸¹ Hermann Seeland, Kurzer Abriss der Geschichte des Bistums Hildesheim. Hildesheim 1948, S. 27. Hierzu vgl. oben Anm. 150. Schon vor des Bischofs Sieg bei Dinklar (3. 9. 1367) waren z.B. Gefangene, darunter die Gevettern von Mandelsloh, gemacht worden, die wegen ihrer Gefangenschaft am 23. 5. 1367 mit den von Bartensleben und von Steinberg, aber auch mit dem „Corde, dem Marschalke“, eine Sühne schlossen, Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 5. T., S. 790f., Nr. 1207a.

²⁸² Wie Anm. 168.

²⁸³ Hartmann, Rittergeschlecht (wie Anm. 137), S. 13, Anm. 11.

²⁸⁴ Druck durch Christian Ludwig Scheidt, Historische und Diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland ... Hannover 1754, S. 358, Anm. Vgl. hierzu auch Hartmann, Das Rittergeschlecht (wie Anm. 137), S. 13, Anm. 12. Hartmann hat hier den Drost Sievert Bock versehentlich als den Vater des Ordenberg Bock bezeichnet, der aber ein Sohn des 1344–1396 bezeugten Siegfried (Sievert) Bock und somit des Drostens Bock Vetter war.

sämtlich reiten zu wollen vor ihren Herrn, Erich Herzog von Sachsen, zu Lauenburg, um dessen Schiedsspruch über ihre Rechte am Marschallsamt zu hören und sich dem zu unterwerfen. Obendrein vertrugen des Marschalls Erben sich dahin, mit demjenigen, dem das Amt zuerkannt werden würde, vor das Gericht zu reiten, das der Bischof von Hildesheim hegt, und ihm hier „mid al user macht“ zu seinem Recht zu verhelfen.

Schon am 8. Dezember 1400 wurde vor Erich Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen in Lauenburg verhandelt.²⁸⁵ Das beweist, daß – ungeachtet des Aufstiegs der Bischöfe von Hildesheim zu Fürstbischöfen und damit zu Reichsfürsten während der Stauferzeit – zwischen ihnen und dem Kaiser der Herzog von Sachsen in Rechtsfragen noch immer eine Zwischenstellung einnahm. Die Anhörung der um das Marschallsamt streitenden Erben des Kurt von Dinklar ergab folgende Verwandtschaft zwischen diesem und jenen (vgl. auch Tafeln 1 und 2):

1. Die Vettern Ritter Siegfried [Drost des Stifts Hildesheim] und Ordenberg *Bock* waren die Söhne zweier Brüder [Ritter Albert gen. Ordenberg 1344–1390 und Sievert 1344–1396], deren Mutter [Gertrud 1322] eine Schwester vom Vater des Marschalls gewesen war.
2. Sievert *von Gadenstedts* Mutter [Jutta 1375] war eine Tochter von der Schwester [Gertrud 1322] des Vaters des Marschalls.
3. Wulfer vom *Werder* und sein Bruder Hartung waren Söhne der Tochter [Ida 1386; Ⓞ Hugo vom *Werder*] einer Schwester [? Ermehart] vom Vater des Marschalls.
4. Die Ritter und Brüder Bertold und Sievert *von Rautenberg* waren ebenso wie des Marschalls tote Mutter Kinder zweier Brüder [Hilmar und Siegfried von *Rautenberg*], also ihres Vaters und des Marschalls Großvater.
5. Der Brüder Arnd und Hans *von Havesforde* Mutter und des Marschalls Mutter waren Töchter aus der zweiten und ersten Ehe des Hilmar von *Rautenberg*.

Unter Würdigung dieser Verwandtschaftsverhältnisse sprach der Herzog dann nach seiner Mannen Anweisung für Recht, „dat Arnd und Hans broder gheheten van Havesforde, de sic scriven, dat or moder und des vorgescreven Hern Cordes des Marschalkes moder twey suster weren van vader wegen, vurlbordich van Riddern unde van Knechten, efft se dat tobringen kunnen, also se sek vormeten, so en wete wy rechtens nicht se en syn Hern Corde dem Marschalke, de dot is, de negesten van bord

²⁸⁵ Scheidt, Historische und Diplomatische Nachrichten (wie Anm. 284), S. 358f.

weghen vor den anderen, de hir vorsecreven stad.“ Damit waren die von Havesforde, die oben in den Urkunden des Marschalls Kurt von Dinklar von 1375 und 1386 nicht als seine Erben aufgeführt worden waren, als die nächsten Verwandten und Erben des 1390 verstorbenen Marschalls anerkannt worden.

Dennoch wogte der Streit noch hin und her. Erst 1413 konnte Bischof Gerhards Nachfolger, Johann III. (1398–1424), die von Havesforde zum Verzicht auf das Marschallsamt des Stifts Hildesheim und zur Herausgabe der Urkunden, die ihre rechtlichen Ansprüche bezeugten, bewegen.²⁸⁶ Doch auch jetzt dauerten die Schwierigkeiten für die 1390 mit dem Marschallsamt belehnten von Schwicheldt an; denn erst am 2. April 1421 trat Heinrich Kegel, über dessen Verwandtschaft mit den von Havesforde hier nichts gesagt werden kann, seine Rechte an das Marschallsamt des Stifts Hildesheim an R. von Rautenberge ab.²⁸⁷

Die Schenken

Von 1151 bis 1166 läßt sich ein *Konrad als erster Schenk* der Bischöfe von Hildesheim nachweisen, auf den im Schenkenamt folgten: *Siegfried von Altendorf* (1174–1176), sodann wieder ein *Konrad* (um 1181–1201), ein *Hermann* (1196–1207) und ein *Nandwicus* (1217).²⁸⁸ Die ohne Familiennamen genannten Schenken lassen sich nicht einer bestimmten Familie zuordnen. Der Nandwig²⁸⁹ könnte aus der Familie vom Alten Markte (de Veteri foro) gewesen sein, wo der an sich seltene Vorname von 1208 bis 1221 und auch noch später bezeugt ist.

Während der nächsten Jahre sind – wie es den Anschein hat – wieder nur Männer aus verschiedenen Familien als Schenken eingesetzt worden. In einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. vom 5. Februar 1223 findet sich

²⁸⁶ Hartmann, Rittergeschlecht (wie Anm. 137), S. 13 (rechte Spalte).

²⁸⁷ Adolf Ulrich, Katalog der Bibliothek des historischen Vereins für Niedersachsen, 1. H. Hannover 1888, S. 8 (Urkunden des historischen Vereins, Nr. 275; † 1943). Hinweis auf die Urkunde von 1421 bei Hartmann (wie Anm. 286), doch hier als Verzicht durch „ein Mitglied der Familie von Havesforde“ vermerkt.

²⁸⁸ Janicke, UB Hochstift (wie Anm. 14), S. 770 (pincerne).

²⁸⁹ Ebd., S. 790 (Nandwigus) und 810 (Veteri foro, de). Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 2. T., S. 656 (Nandwigus) und 672 (de Veteri foro): 1232 Mai 11 Ritter Nandwig vom Alten Markt).

unter den Zeugen *Heinrich I. Graf von Wohldenberg* als Schenk des Bischofs von Hildesheim (*Henrico de Waldenberch pincerna memorati episcopi Hildensemensis*).²⁹⁰ Einige Jahre später begegnen als Schenken *Ulrich* (um 1230) und *Hoier* (1232 Juli 16).²⁹¹

Vom Jahre 1232 an ist das Schenkenamt an *die Familie von Meienberg* verliehen und erblich geworden. Der Name Meienberg²⁹² soll von einer einstmals südlich von Hildesheim belegenen, aber hernach zerstörten Meienburg herrühren. Im Bereich der Stadt Hildesheim gab es einen sogenannten Meienberg, dessen Zusammenhang mit der Familie von Meienberg sich aus Bischof Siegfrieds Urkunde von 1289 für die Stadt Hildesheim ergibt; denn danach empfing die Stadt des Bischofs Hof „Meyenburg“ mit der zugehörigen Fläche, die des Bischofs Schenk von jeher zu seinem Gebrauch hatte. Laut Gebauer ist die Meienburg „an der Mündung der Treibe in den Mühlengraben“ zu suchen. In seiner Hildesheimer Stadtgeschichte schreibt Gebauer, daß vor 1300 auch zu Hildesheim eine Frauenvereinigung der sogenannten Beginen gegründet worden sei, die in einer Wohngemeinschaft arbeiteten und fromme Werke taten. Der Beginenkonvent „bestand schon 1281 unter dem Namen des Hauses Meienberg und lag demnach augenscheinlich neben dem Hofe jener uns bereits bekannten Meienburg.“ An anderer Stelle wies Gebauer darauf hin, daß der Meienberg den Hildesheimer Bürgern im späteren Mittelalter als Weidefläche für das Vieh gedient habe und obendrein als Lagerplatz für Dreck, Mist und dergleichen aus der Stadt.

Heinrich von Meienberg erscheint um 1230 herum erstmals mit vollem Namen als hildesheimischer Ministeriale und Zeuge des Bischofs, doch am 3. Juli 1232 bereits als Ritter, der dem Kloster Marienrode den halben Zehnten zu Barfelde verkauft hat.²⁹³ Noch im selben Jahre 1232²⁹⁴, und

²⁹⁰ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 2. T., S. 31 (Nr. 61: 1223 Februar 5) und 676 (Register).

²⁹¹ Ebd., 2. T., S. 135 ff. (Nr. 296: c. 1230) und 154 ff. (Nr. 337; 1232 Juli 16).

²⁹² Gebauer, Geschichte (wie Anm. 21), Bd. 1, S. 64 (Meienburg), S. 80 (Beginen), 171 (Viehweide) und 229 (Drecklagerung). 1289 November 12 trat Bischof Siegfried den sogenannten Meienberg an die Stadt ab, Regest: Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 3. T., S. 439, Nr. 849. Druck: a) Doebner, UB der Stadt Hildesheim, I, S. 213, Nr. 432; b) Joachim Barward Lauenstein, *Historia Diplomatica Episcopatus Hildesien-sis*, I. Hildesheim 1740, S. 149.

²⁹³ Wie Anm. 291.

²⁹⁴ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 2. T., S. 160 (Nr. 345: 1232, vor November 2: „Henricus pincerna“) und 161 f. (Nr. 347: 1332 „Henricus de Meierberh“(!) wieder als

zwar vor dem 2. November, begegnet er nach Marschall und Kämmerer als Schenk Heinrich unter den Zeugen von Bischof Konrad II., der ihn also mit dem Schenkenamt belehnt hatte, aber auch in einer anderen Bischofsurkunde hinter Marschall und Kämmerer, nur ohne den Schenkentitel, was wahrscheinlich ein Fehler des Schreibers gewesen sein dürfte. Heinrich von Meienberg amtierte als Schenk von 1232 bis 1269²⁹⁵ und besaß zeitweise die Vogtei über Güter des Klosters Marienrode, auf die der Schenk beim Gerichtstag des Bischofs zu Bettmar am 23. April 1239 verzichtete, nachdem das Kloster die Vogtei zurückgekauft hatte. Bekannt sind des Schenken Söhne Ernst (1247–1302; Ritter 1259 ff.), der ihm im Schenkamt folgte, und der Knappe Johann (1277–1295, ? 1314–1321).

Der *Schenk Ritter Ernst von Meienberg* (1270–1302)²⁹⁶ war mit einer Mechthild verheiratet. Seine Kinder waren: Heinrich (1283), Jutta (1283–1320; ♂ I. Ritter Hermann von Oldershausen 1309 †, ♂ II. Ritter Johann von Goltern 1320†) und Johann (Ritter 1302). Sehr aufschlußreich sind die Beschreibungen der Siegel des Schenken Ernst von Meienberg aus den Jahren 1284, 1296, 1298 und 1302.²⁹⁷ Sie zeigen alle als sein Wappenzeichen „zwei Querbalken“ und die Umschrift: „† S'. ERNESTI DE MEYENBERGE.“ In diesem Zusammenhang erscheint es bemerkenswert, daß Ritter Ludolf II. von Tossum, der von 1297 bis 1343 als Kämmerer nachzuweisen ist, in seinen schildförmigen Siegeln²⁹⁸, deren Beschreibungen aus den Jahren 1298, 1302, 1305, 1313 und 1332 vorliegen, ebenfalls „zwei Querbalken“ als Wappenzeichen führte mit der Umschrift: „† SI-GILLVM LVDOLFI CAMERARII IN HILDENSHEM.“ Wenn man diese Wappengleichheit der von Meienberg und von Tossum bedenkt und

Zeuge des Bischofs und wiederum nach Marschall und Kämmerer, aber ohne Schenkentitel).

²⁹⁵ Ebd., 2. T., S. 654 (von Meienberg) und 256 f. (Nr. 525: 1239 April 23), ferner 3. T., S. 893 (v. M.).

²⁹⁶ Ebd., 3. T., S. 893 (von Meienberg).

²⁹⁷ Ebd., 3. T., S. 356 (Nr. 688: 1284 September 1), 535 f. (Nr. 1087: 1296 Juni 6), 580 (Nr. 1188: 1298 August 12) und 651 f. (Nr. 1356: 1302 März 10). Im übrigen vgl. unten Anm. 306.

²⁹⁸ Ebd., 3. T., S. 580 (Nr. 1188: 1298 August 12), 651 f. (Nr. 1356: 1302 März 10) und 724 f. (Nr. 1524: 1305 April 4), ferner 4. T., S. 80 f. (Nr. 167: 1313 März 21) und 685 f. (Nr. 1265: 1332 April 14). Der Ordnung halber sei vermerkt, daß Ritter Dietrich I. von Tossum (1228–1275), ein Sohn des Kämmerers Heinrich I., am 10. Oktober 1265 mit einem ganz anderen Siegel bezeugt ist, das „viermal geteilt“ war, Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 3. T., S. 52 f., Nr. 98).

außerdem, daß sie im ehemaligen Dorf Tossum und auch in Groß Escherde gemeinsamen Besitz gehabt haben²⁹⁹, dann deutet alles auf eine ursprünglich gemeinsame Familie mit gemeinsamem Besitz hin. Da die von Tossum schon seit 1113 bezeugt sind, die von Meienberg aber erst seit 1230³⁰⁰, dürften diese sich von jenen damals abgezweigt haben. Ein Vergleich der Vornamen beider Familien erweist, daß die von Tossum von Heinrich I. (1176–1217), dem dritten Kämmerer dieser Familie, an bis zum Ende des 13. Jahrhunderts wiederholt Träger des Vornamens Heinrich besessen haben.³⁰¹ Vermutlich ist der 1232 und dann nicht mehr als solcher erwähnte Sohn Heinrich³⁰² des Ekbert III. von Tossum (1205–1227), des vierten Kämmerers, der Begründer der Familie von Meienberg gewesen und 1232 durch Bischof Konrad II. mit dem Schenkenamt belehnt worden.

Ritter *Johann von Meienberg* folgte seinem Vater, dem Schenken Ritter Ernst, ebenfalls als Schenk (1302–1336).³⁰³ Aus seiner Amtszeit, nämlich aus dem Güterverzeichnis des Hildesheimer St. Michaelisklosters von 1321, stammt die älteste Erwähnung der „*Schenkenstrate*“ zu *Hildesheim*³⁰⁴, die nach dem in dieser Straße (wohl nach 1289) gelegenen Hof der Erbschenken des Stifts Hildesheim so bezeichnet worden war; denn nach Abtreten des von 1289 durch die Schenken genutzten bischöflichen Hofes Meienburg an die Stadt Hildesheim bedurfte es eines anderen Hofes für den Schenken.

Ob der *Schenk Ritter Aschwin von Meienberg* (1342–1385)³⁰⁵, der sich in einer undatierten Urkunde auch als Vogt des Stifts Hildesheim bezeichnet hatte, ein Sohn seines Vorgängers Johann gewesen ist, kann nur vermutet werden. Als der Schenk Ritter Aschwin eine andere undatierte Urkunde

²⁹⁹ Vgl. oben Anm. 197 f.

³⁰⁰ Vgl. oben Anm. 204 (1113) u. 293.

³⁰¹ Vgl. oben Anm. 210 f. u. 216, ferner Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 2. T., S. 670 (von Tossum), und 3. T., S. 912 (v. T.). Genannt seien hier die Geistlichen 1. Heinrich von Tossum, Hildesheimer Domherr (1209–1227) und Domküster (1227–1245), 2. Heinrich jun., Hildesheimer Domherr (1237–1251) und 3. Heinrich, Domscholar (1270).

³⁰² Siehe Anm. 216 u. 293 ff.

³⁰³ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 3. T., S. 893 (von Meienberg), und 4. T., S. 913.

³⁰⁴ Ebd., 4. T., S. 344–352, hier S. 348 (1321). Adolf Zeller, *Die Kunstdenkmale der Stadt Hildesheim, Bürgerliche Bauten*. Hannover 1912 (= *Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover*, II 4), S. 323.

³⁰⁵ Wie Anm. 303, ferner Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 5. T., S. 934 (von Meienberg), und 6. T., S. 1095 (v. M.).



Rundes Siegel des Schenken Ritter Aschwin von Meienberg 1366:

Wappenschild mit zwei Querbalken

Umschrift: „S. ASCHWINI. SCH[ENK ...]. MILITIS“

– wahrscheinlich aus seiner ersten Zeit im Schenkenamt – siegelte, bediente er sich dafür noch des Siegels seines Amtsvorgängers Johann, verwendete hernach aber (so auch 1363) ein eigenes Siegel, das zwei Querbalken aufwies wie das des früheren Schenken Ernst von Meienberg aus der Zeit von 1284 bis 1302.³⁰⁶ Aschwins Söhne waren: Knappe Aschwin (1376), Johann (1361–1397) und Hilmar (um 1360–1395).³⁰⁷ Obwohl die Söhne Johann und Hilmar beide Schenken genannt wurden, hat Johann doch die größere Wahrscheinlichkeit für sich, Inhaber des Schenkenamtes gewesen zu sein.³⁰⁸

³⁰⁶ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 5. T., S. 129 (Nr. 234: ohne Datum, etwa 1346–1382) und 676 (Nr. 1052: 1363 Nov. 22). Vgl. oben Anm. 297f.

³⁰⁷ Wie Anm. 305.

³⁰⁸ So begegnet Johann auch nach seines Vaters Aschwin Tod am 6. 1. 1386 unter Bürgern der von Saldern, Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 15), 6. T., S. 502, Nr. 715).

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß Ernst von Meienberg (nach Adolf Bertram aber Johann!) 1442 aus finanzieller Bedrängnis auf das Schenkenamt zugunsten des *Aschwin von Cramm*, seines Gläubigers, verzichtet hat. Von den Nachkommen des Aschwin von Cramm gelangte das Schenkenamt 1569 an die *von Veltheim*.³⁰⁹

Schlußbetrachtung

Schon zur Salierzeit zeigten die Bischöfe ein neues Selbstverständnis, indem sie beim Auftreten in ihrem Bereich die bis dahin schon am Königshof üblichen Formen der Herrschaftsrepräsentation nachahmten. So entstanden zu Beginn des 12. Jahrhunderts allmählich auch die Hofämter des Kämmerers, Drostens, Marschalls und Schenken der Bischöfe von Hildesheim. Das wiederum paßt zur Ausbildung einer Landeshoheit der Bischöfe bis zu ihrer Erhebung in den Reichsfürstenstand (1220). Das Kämmereramt wurde bereits vor 1150 zum Erblehen der von Tossum, und die anderen Hofämter wurden nach und nach ebenso erblich. Damit entrückten ihre Inhaber dem eigentlichen Hofdienst, was besonders im 13. Jahrhundert zu beobachten ist. Es blieben nur noch öffentliche Aufgaben in der Verwaltung und im Ritterheer, in Frieden und Krieg. Aber auch diese entfielen dann allmählich infolge der Entstehung eines fürstlichen Rates, der für das 15. Jahrhundert schon bezeugt ist, und nicht zuletzt auch in Auswirkung der für das Fürstbistum Hildesheim sehr unglücklichen Hildesheimer Stiftsfehde (1519–1523). Andererseits dürften sich für die Inhaber der Hofämter mit der Ausbildung der landständischen Verfassung des Fürstbistums Hildesheim im Anfang des 15. Jahrhunderts neue Wirkungsmöglichkeiten ergeben haben, die sie dann auch später noch als Schatzräte der Ritterschaft³¹⁰ – vor allem die von Schwicheldt und Bock von Wülfin gen – wahrgenommen haben. Folglich haben die Inhaber der vier Hildeshei-

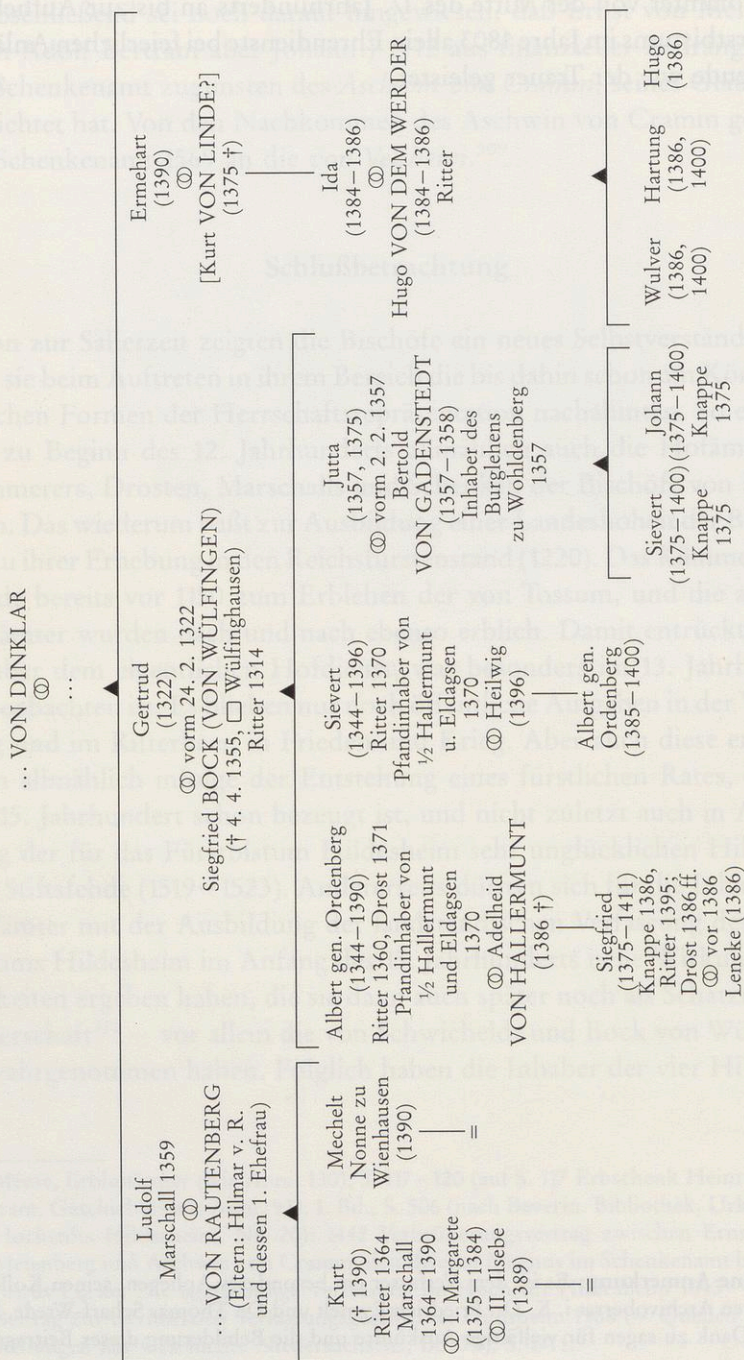
³⁰⁹ Meese, Erbhofämter (wie Anm. 130), S. 117–120 (auf S. 117 Erbschenk Heinrich). Bertram, Geschichte (wie Anm. 93), 1. Bd., S. 506 (nach Beverin. Bibliothek, Urkunde des Hochstifts Hildesheim, Nr. 20): 1442 Verbrüderungsvertrag zwischen Ernst (!) von Meienberg und Aschwin von Cramm, den Bischof Magnus im Schenkenamt bestätigte.

³¹⁰ Justus Lücke, Die landständige Verfassung im Hochstift Hildesheim 1643–1802. Ein Beitrag zur territorialen Verfassungsgeschichte. Hildesheim 1968 (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 73), S. 171 f.

mer Hofämter von der Mitte des 17. Jahrhunderts an bis zur Aufhebung des Fürstbistums im Jahre 1803 allein Ehrendienste bei feierlichen Anlässen der Freude wie der Trauer geleistet.

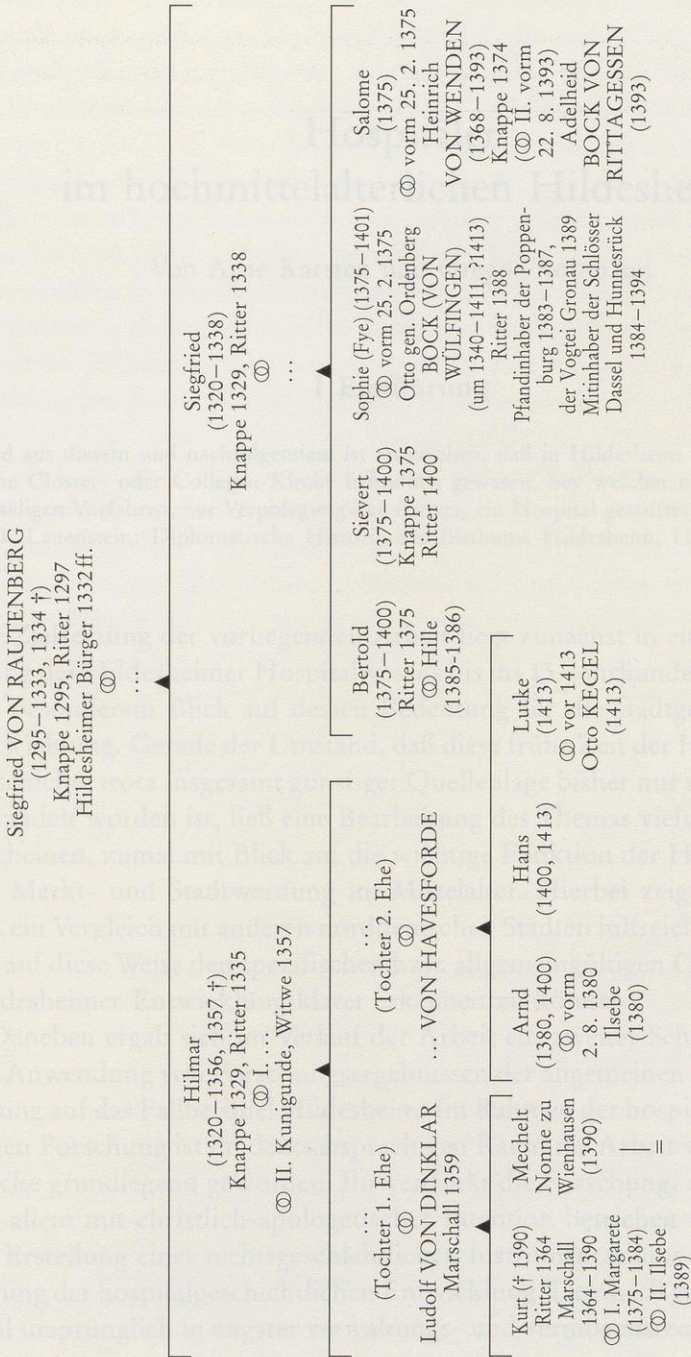
Allgemeine Anmerkung: Es ist dem Verfasser ein besonderes Anliegen, seinen Kollegen, den Herren Archivoberrat i. K. Dr. Friedrich Eymelt und Dr. Thomas Scharf-Wrede, herzlichsten Dank zu sagen für vielfältige Auskünfte und die Bebilderung dieses Beitrages.

Tafel 1: Verwandtschaft des Marschalls Kurt VON DINKLAR († 1390)



Quellen: 1. Hoogeweg, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, 4.–6. T., Hannover und Leipzig 1905–1911.
2. Christian Ludwig Scheidt, Historische und Diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Deutschland ..., Hannover 1754.

Tafel 2: Verwandtschaft des Marschalls Kurt VON DINKLAR († 1390)



- Quellen: 1. Hoogeweg, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, 3.–6. T., Hannover und Leipzig 1903–1911.
2. Wilhelm von Hohenberg, Marienroder Urkundenbuch, 4. Abt. des Calenbergischen Urkundenbuchs, Hannover 1859.
3. Christian Ludwig Scheidt, Historische und Diplomatisehe Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland ..., Hannover 1754.
4. F. Vogell, Sammlung theils gedruckter, theils bislang ungedruckter Urkunden, woraus die Geschlechts-Geschichte des Reichsgräflich von Schwicheldtschen Hauses entworfen ist. Celle 1823, S. 108f. (Nr. 103).